

1953	Ausgegeben zu Bonn am 12. August 1953	Nr. 48
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
6. 8. 53	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung .....	883
6. 8. 53	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr .....	884
6. 8. 53	Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1953/54 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1953/54) .....	889
6. 8. 53	Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG) .....	899
6. 8. 53	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) .....	903
7. 8. 53	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NODV 1953) .....	911
6. 8. 53	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeswahlgesetz .....	914

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung.

Vom 6. August 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung vom 14. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften bis zum Betrage von einer Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark für Kredite zu übernehmen, die der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleisch-

erzeugnisse und der Einfuhrstelle für Zucker von einer unter Führung der Landwirtschaftlichen Rentenbank gegründeten Bankengruppe oder von anderen Kreditinstituten für die Finanzierung der Einlagerung von Getreide, Nähr- und Futtermitteln, von Fetten, Margarine-Rohstoffen, konservierter Milch und Eiern sowie von Zucker, Fleisch und Fleischwaren gegeben worden sind oder gegeben werden.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr.

Vom 6. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 werden die Worte „Fertigwaren (Vorerzeugnissen und Enderzeugnissen)“ durch die Worte „Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) mit (III) oder (IV) bezeichnet sind“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Ziffer 1 wird
  - aa) die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt,
  - bb) nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:  
„Eine Ausfuhrlieferung liegt auch vor, wenn an Stelle der nach § 23 Ziff. 2 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz erforderlichen Versendung in das Ausland der gelieferte Gegenstand vom ausländischen Abnehmer selbst oder — im Fall des Reihengeschäfts — von dessen ausländischem Abnehmer oder von einem von ihm oder seinem ausländischen Abnehmer beauftragten Dritten im Inland abgeholt wird und innerhalb von sechs Monaten in das Ausland gelangt.“
- c) Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „die Fertigung“ werden durch die Worte „den Gegenstand“ ersetzt,
  - bb) die folgenden Sätze werden angefügt:  
„Als Lieferung des Herstellers an einen Ausfuhrhändler gilt es auch, wenn
    - a) ein Gegenstand durch den Hersteller in das Ausland verbracht und dort in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung an einen Ausfuhrhändler geliefert wird,
    - b) an den Ausfuhrhändler durch eine Gesellschaft geliefert wird, an der der Hersteller, der an die Gesellschaft liefert, allein oder mit Personen, die mit ihm zusammen veranlagt werden, zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist. Voraussetzung ist, daß die Gesellschaft die weitergelieferten Gegenstände nicht bearbeitet oder verarbeitet hat;“.

- d) Im Absatz 2 werden die folgenden Ziffern 3 bis 5 angefügt:

„3. Lieferungen von Gegenständen im Ausland durch einen Hersteller

- a) an einen ausländischen Abnehmer,
- b) an einen Ausfuhrhändler, wenn dieser die Gegenstände im Ausland, ohne sie in einem Freihafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bearbeitet oder verarbeitet zu haben, an einen ausländischen Abnehmer geliefert hat.

Voraussetzung ist, daß der Hersteller die gelieferten Gegenstände in einem Freihafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes letztmalig bearbeitet oder verarbeitet hat und daß 60 vom Hundert der Anschaffungskosten der bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände auf solche Gegenstände entfallen, die der Hersteller im Inland erworben hat. Die Lieferung dieser Gegenstände an Hersteller im Freihafen ist keine Lieferung im Sinn der Ziffer 2;

4. Lieferungen von Gegenständen im Ausland an einen ausländischen Abnehmer durch einen Ausfuhrhändler, wenn dieser die Gegenstände von einem in Ziffer 3 bezeichneten Hersteller erworben und sie in einem Freihafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes weder bearbeitet noch verarbeitet hat;

5. Lieferungen von Fischen, die von inländischen Fischereiunternehmen auf hoher See gefangen worden sind, im Ausland an einen ausländischen Abnehmer.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 werden die Worte „im Wirtschaftsjahr“ gestrichen.
- b) Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:  
„1. Die in § 1 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen müssen gegen Entgelt bewirkt werden;“.
- c) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:  
„2. der Gewinn muß auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden. Die ordnungsmäßige Buchführung muß in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen bewirkt worden sind, und in dem Wirtschaftsjahr, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist, vorliegen;“.

- d) Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satz 1 werden hinter den Worten „§ 1 Abs. 2 Ziff. 1“ die Worte „Ziff. 3 Buchstabe a, Ziff. 4 und Ziff. 5,“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
„Das gleiche gilt in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 Buchstabe b für das Entgelt des Ausfuhrhändlers;“.
- e) In Ziffer 4 werden die Worte „Ziffern 2 und 3“ durch die Worte „Ziffern 1 und 3“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 werden hinter den Worten „§ 1 Abs. 2“ die Worte „, sonstige Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 4 Ziff. 1 oder sonstige Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 4 Ziff. 2 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung“ eingefügt.
  - b) Die Absätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:
    - „(2) Die Rücklage bemißt sich
      1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 3 Buchstabe a, Ziff. 4 und Ziff. 5 und § 1 Abs. 4 Ziff. 2 nach dem Entgelt, das für die dort bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen vereinnahmt worden ist (§ 2 Ziff. 1 und 3),
      2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 Buchstabe b nach dem Entgelt, das der Hersteller für die Lieferung an den Ausfuhrhändler vereinnahmt hat (§ 2 Ziff. 1 und 3),
      3. im Fall des § 1 Abs. 4 Ziff. 1 nach dem vereinnahmten Entgelt.
    - (3) Die Rücklage kann
      1. bei Ausfuhrlieferungen durch den Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 4)  
bis zur Höhe von einem Viertel vom Hundert,
      2. bei Ausfuhrlieferungen durch den Hersteller (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1), bei Lieferungen durch den Hersteller an einen Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2), bei Lieferungen durch den Hersteller im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3) und bei Lieferungen durch inländische Fischereiunternehmer im Ausland (§ 1 Abs. 2 Ziff. 5)  
von Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)
        - a) mit (III) bezeichnet sind,  
bis zur Höhe von drei vom Hundert,
        - b) mit (IV) bezeichnet sind,  
bis zur Höhe von dreieinhalb vom Hundert,
3. bei Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen (§ 1 Abs. 4 Ziff. 1)  
bis zur Höhe von drei vom Hundert,
4. bei Leistungen für das Ausland (§ 1 Abs. 4 Ziff. 2) nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung  
bis zur Höhe von eins bis dreieinhalb vom Hundert  
der Bemessungsgrundlage (Absatz 2) gebildet werden.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Ziffer 1 werden hinter den Worten „§ 1 Abs. 2 Ziff. 1“ die Worte „, Ziff. 3 Buchstabe a, Ziff. 4 und Ziff. 5“ eingefügt.
    - bb) In Ziffer 2 werden hinter den Worten „§ 1 Abs. 2 Ziff. 2“ die Worte „und Ziff. 3 Buchstabe b“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
    - „(3) Es können abgesetzt werden bei
      1. Ausfuhrlieferungen von Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) mit (III) oder (IV) bezeichnet sind, durch den Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 4)  
eineinviertel vom Hundert,
      2. Ausfuhrlieferungen durch den Hersteller (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1), Lieferungen durch den Hersteller an den Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2), Lieferungen durch den Hersteller im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3) und Lieferungen von inländischen Fischereiunternehmern im Ausland (§ 1 Abs. 2 Ziff. 5)  
von Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)
        - a) mit (III) bezeichnet sind,  
drei vom Hundert,
        - b) mit (IV) bezeichnet sind,  
dreieinhalb vom Hundert,
      3. Lieferungen
        - a) im ungebrochenen Transithandel (§ 1 Abs. 3)  
zehn vom Hundert,
        - b) im gebrochenen Transithandel (§ 1 Abs. 3)  
sechs vom Hundert,
      4. Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen (§ 1 Abs. 4 Ziff. 1)  
drei vom Hundert,

5. Leistungen für das Ausland (§ 1 Abs. 4 Ziff. 2) nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung

eins bis vier vom Hundert

der Bemessungsgrundlage (Absatz 2).“

5. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Ausnahmen

bei Anwendung der §§ 3 und 4

Bei der Anwendung der §§ 3 und 4 können durch Rechtsverordnung einzelne Gegenstände, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) mit (III) oder (IV) bezeichnet sind, ausgenommen werden.“

6. Im § 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Betrag der Steuererleichterungen, der nach Satz 1 im Wirtschaftsjahr der Entstehung des Steuererleichterungsanspruchs nicht berücksichtigt werden darf, kann in den folgenden drei Wirtschaftsjahren noch insoweit in Anspruch genommen werden, als er nach Berücksichtigung der in diesen Wirtschaftsjahren entstehenden Steuererleichterungsansprüche innerhalb des Höchstbetrags des Satzes 1 liegt.“

7. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Ausfuhrlieferung, Ausfuhrhändlervergütung,  
Ausfuhrvergütung

(1) Eine Ausfuhrlieferung im Sinn des § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes liegt auch vor, wenn

1. der Unternehmer das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrunde liegt, mit einem ausländischen Abnehmer im Sinn des § 24 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz abgeschlossen hat,
2. an Stelle der nach § 23 Ziff. 2 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz erforderlichen Versendung in das Ausland der gelieferte Gegenstand vom ausländischen Abnehmer selbst oder — im Fall des Reihengeschäfts — von dessen ausländischem Abnehmer oder von einem von ihm oder seinem ausländischen Abnehmer beauftragten Dritten im Inland abgeholt wird und innerhalb von sechs Monaten in das Ausland gelangt. Die Ausfuhr des Gegenstandes ist durch von der Grenzzollstelle zu bestätigende Belege (zum Beispiel Ausfuhrerklärung, Lieferschein, Rechnungsdoppel) nachzuweisen. Aus den Belegen muß sich der Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge, die Zahl der Packstücke, deren Verpackungsart, Zeichen und

Nummern sowie der Tag des Grenzübertritts ergeben,

3. die vorstehenden Voraussetzungen buchmäßig nachgewiesen werden. § 26 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gilt mit der Abweichung, daß sich aus den Büchern der Tag der Übergabe an den Abholenden, dessen Name und Sitz sowie ein Hinweis auf die von der Grenzzollstelle bestätigten Belege ergeben müssen.

(2) Ausfuhrhändlervergütung wird auf Antrag nach § 16 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 70 bis 76 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gewährt, wenn

1. eine Lieferung im Sinn des Absatzes 1 bewirkt worden ist,
2. die Lieferung eines Gegenstands an den Antragsteller nach § 4 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei gewesen ist und es sich dabei um einen in § 29 Abs. 2 Ziff. 2 bis 6, 8 oder 9 Buchstabe b der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Gegenstand handelt oder
3. die Lieferung eines Gegenstands an den Antragsteller nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 15. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 117) steuerfrei gewesen ist.

(3) Ausfuhrvergütung wird auf Antrag nach § 16 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 77 bis 80 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gewährt, wenn

1. eine Lieferung im Sinn des Absatzes 1 bewirkt worden ist oder
2. Fische, die von inländischen Fischereierunternehmern auf hoher See gefangen worden sind, im Ausland an einen ausländischen Abnehmer geliefert wurden.“

8. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9

Befreiung

Von der Versicherungssteuer ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Transportversicherung, die sich auf eine Ausfuhrlieferung oder auf eine Lieferung im Transithandel bezieht. Voraussetzung ist, daß sich die Transportversicherung nicht auf den Transport des Gutes im Inland beschränkt.“

## 9. § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b wird gestrichen.
- b) In Absatz 1 Ziffer 2 werden
  - aa) hinter den Worten „§ 1 Abs. 4 Ziff. 2,“ die Worte „§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 4,“ eingefügt und
  - bb) die Worte „§ 4 Abs. 3 Ziff. 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3 Ziff. 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Ziffer 3 werden hinter dem Wort „Genußmittel“ die Worte „und Gegenstände der Gruppe Steine und Erden des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik“ eingefügt.
- d) Im Absatz 1 wird die folgende Ziffer 4 angefügt:

## „4. durch Rechtsverordnung

- a) für das Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag zu bestimmen, daß Lieferungen auch dann als Ausfuhrlieferungen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 anzusehen sind, wenn ein Gegenstand im Inland an eine Dienststelle einer ausländischen Regierung geliefert wird. Die Begünstigung ist davon abhängig zu machen, daß das Entgelt in Devisen oder in von der Bundesregierung bestimmt bezeichneten anderen Zahlungsmitteln besteht;
  - b) die Vorschriften des § 2 Ziff. 3 und 6 den auf Grund der im Buchstaben a bezeichneten Ermächtigung erlassenen Vorschriften anzupassen.“
- e) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
- „(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für das Gebiet der Umsatzsteuer zu bestimmen,

1. daß Lieferungen auch dann als Ausfuhrlieferungen im Sinn des § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes anzusehen sind, wenn ein Gegenstand im Inland an eine Dienststelle einer ausländischen Regierung geliefert wird. Die Begünstigung ist davon abhängig zu machen, daß das Entgelt in Devisen oder in von der Bundesregierung bestimmt bezeichneten anderen Zahlungsmitteln besteht und der Buchnachweis geführt wird;
2. daß Ausfuhrhändlervergütung nach § 16 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes auch dann gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 vorliegen;
3. daß Ausfuhrvergütung nach § 16 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes auch dann gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 vorliegen;

4. daß eine Lohnveredelung nach § 27 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz auch dann steuerbefreit werden kann, wenn sie für Rechnung einer Dienststelle einer ausländischen Regierung bewirkt wird und der Gegenstand zur Veredelung nicht aus dem Ausland in das Inland und danach in das Ausland zurückgelangt. Die Begünstigung ist davon abhängig zu machen, daß das Entgelt in Devisen oder in von der Bundesregierung bestimmt bezeichneten anderen Zahlungsmitteln besteht und der Buchnachweis geführt wird.“

## 10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten die folgende Fassung:

„(1) §§ 3 bis 6 sind auf Entgelte (§ 2 Ziff. 1 und 3) für Lieferungen und Leistungen (§ 1 Abs. 2 bis 4) anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1951 und vor dem 1. Januar 1956 bewirkt sind.

(2) § 7 Abs. 3 Ziff. 2 ist auf Entgelte für Lieferungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Januar 1956 vereinnahmt worden sind.

(3) §§ 8 und 9 sind anzuwenden, wenn die Tatbestände, an die die Wechselsteuer oder die Versicherungssteuer geknüpft ist, nach dem 30. Juni 1951 und vor dem 1. Januar 1956 verwirklicht worden sind.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

## Artikel II

## Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 405) und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen den jeweiligen Änderungen und Ergänzungen anzupassen und mit neuem Datum und unter neuer Überschrift bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften des § 1 Ziff. 6 und 9 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 15. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 617) für das Kalenderjahr 1952 und die Vorschriften des § 10 und der §§ 17 bis 21 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 7. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 821) auch für das Kalenderjahr 1953 durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

**Artikel III**  
**Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften des Artikels I Ziff. 2 Buchstaben a und c gelten vom 30. Juni 1951 ab.

(2) Die folgenden Vorschriften sind erstmals auf Entgelte für Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1951 bewirkt worden sind:

1. Artikel I Ziff. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, soweit es sich um Lieferungen des Herstellers an den Ausfuhrhändler durch eine Gesellschaft handelt (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 Buchstabe b des Ausfuhrförderungsgesetzes);
2. Artikel I Ziff. 1 Buchstabe d, soweit es sich um Lieferungen durch den Hersteller im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes) und um Lieferungen des Ausfuhrhändlers im Ausland (§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes) handelt;
3. Artikel I Ziff. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb;
4. Artikel I Ziff. 3 Buchstabe b, soweit es sich um Lieferungen des Herstellers im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes) und um Lieferungen des Ausfuhrhändlers im Ausland (§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes) handelt. Das gilt nicht für die Erhöhung des Satzes zur Errechnung der steuerfreien Rücklage;
5. Artikel I Ziff. 4 Buchstaben a und b, soweit es sich um Lieferungen des Herstellers im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes) und um Lieferungen des Ausfuhrhändlers im Ausland (§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes) handelt. Das gilt nicht für die Erhöhung des Satzes zur Errechnung des vom Gewinn abzugsbaren Betrags.

(3) Die folgenden Vorschriften sind erstmals auf Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1952 bewirkt worden sind:

1. Artikel I Ziff. 1 Buchstabe a;
2. Artikel I Ziff. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb;
3. Artikel I Ziff. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa;
4. Artikel I Ziff. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, soweit es sich um das Verbringen von Gegen-

ständen durch den Hersteller in das Ausland und anschließende Lieferung an den Ausfuhrhändler handelt (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 Buchstabe a des Ausfuhrförderungsgesetzes);

5. Artikel I Ziff. 1 Buchstabe d, soweit es sich um die Lieferung von Fischen im Ausland handelt (§ 1 Abs. 2 Ziff. 5 des Ausfuhrförderungsgesetzes);
6. Artikel I Ziff. 2 Buchstabe b;
7. Artikel I Ziff. 3 Buchstabe a;
8. Artikel I Ziff. 3 Buchstabe b, soweit nicht Absatz 2 Ziffer 4 anzuwenden ist;
9. Artikel I Ziff. 4 Buchstaben a und b, soweit nicht Absatz 2 Ziffer 5 anzuwenden ist;
10. Artikel I Ziff. 5.

(4) Artikel I Ziff. 6 ist erstmals auf die Steuererleichterungen der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1952 enden.

(5) Artikel I Ziff. 7 ist erstmals auf Ausfuhranwendungen, die nach dem 30. Juni 1953 bewirkt worden sind. Für vor dem 1. Juli 1953 bewirkte Ausfuhranwendungen wird jedoch Ausfuhrhändlervergütung gewährt, wenn die gelieferten Gegenstände nach dem 31. Juli 1952 auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 15. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 117) steuerfrei erworben worden sind.

**Artikel IV**

**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel V**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Gesetz über Preise für Getreide  
Inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1953/54  
sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft  
(Getreidepreisgesetz 1953/54).**

Vom 6. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Preise für Brotgetreide**

(1) Für Brotgetreide (Roggen, Weizen) inländischer Erzeugung werden für die Monate Juli 1953 bis Juni 1954 die nachstehenden Erzeugerpreise in Deutsche Mark je tausend Kilogramm netto ausschließlich Sack festgesetzt, und zwar bei Übergabe frei Übergabeort, bei Versendung frei Verladestelle. Die Mindestbeträge dürfen nicht unterschritten, die Höchstbeträge nicht überschritten werden. Die Preise sind nach demjenigen Preisgebiet zu errechnen, in dem der Übergabeort oder die Verladestelle liegt.

Zur Sicherung der Mindest- und Höchstpreise hat die Einfuhr- und Vorratsstelle ihr direkt vom Erzeuger angebotenes Brot- und Futtergetreide zum Mindestpreis zu übernehmen, soweit dieser Preis im freien Verkehr nicht erzielt werden kann; sie hat Brot- und Futtergetreide an Verarbeiter und Verbraucher zum Höchstpreis zuzüglich üblicher Handelsspannen abzugeben, wenn eine Versorgung zu diesem Preis im freien Handel nicht möglich ist. Qualitätszuschläge und -abschläge sind entsprechend zu berücksichtigen.

**I. Roggen**

Preisgebiet	R I	R II	R III	R IV
Juli	361—381	365—385	367—387	369—389
August	361—381	365—385	367—387	369—389
September	365—385	369—389	371—391	373—393
Oktober	369—389	373—393	375—395	377—397
November	373—393	377—397	379—399	381—401
Dezember	377—393	381—397	383—399	385—401
Januar	381—395	385—399	387—401	389—403
Februar	385—397	389—401	391—403	393—405
März	385—397	389—401	391—403	393—405
April	385—397	389—401	391—403	393—405
Mai	385—397	389—401	391—403	393—405
Juni	385—397	389—401	391—403	393—405

**II. Weizen**

Preisgebiet	W I	W II	W III	W IV
Juli	401—421	405—425	407—427	409—429
August	401—421	405—425	407—427	409—429
September	405—425	409—429	411—431	413—433
Oktober	409—429	413—433	415—435	417—437
November	413—433	417—437	419—439	421—441
Dezember	417—433	421—437	423—439	425—441
Januar	421—435	425—439	427—441	429—443

Februar	425—437	429—441	431—443	433—445
März	425—437	429—441	431—443	433—445
April	425—437	429—441	431—443	433—445
Mai	425—437	429—441	431—443	433—445
Juni	425—437	429—441	431—443	433—445

(2) Als Weizen im Sinne dieses Gesetzes gilt auch Spelz (Dinkel, Fesen) mit der Maßgabe, daß sich die für Weizen festgesetzten Preise bei gegerbtem Spelz um 10 v. H. erhöhen, bei ungegerbtem Spelz um 25 v. H. ermäßigen.

(3) Die Preise für Menggetreide und Mischfrucht dürfen die Mindestbeträge nicht unterschreiten und die Höchstbeträge nicht überschreiten, die sich unter Zugrundelegung der Preise des Absatzes 1 nach dem Mischungsverhältnis ergeben.

(4) Die Preisgebietseinteilung ergibt sich aus der Anlage. Sie wird von einer Änderung der Länder oder der staatlichen Verwaltungsbezirke nicht berührt. Zur Vermeidung von Ungleichheiten und Härten, die sich bei der Durchführung ergeben, kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates die Preisgebiete durch Rechtsverordnung anderweitig festsetzen.

§ 2

**Preise für Futter- und Industriegetreide  
sowie für Braugerste**

(1) Für Futter- und Industriegetreide sowie für Braugerste inländischer Erzeugung werden die nachstehenden Erzeugerpreise in Deutsche Mark je tausend Kilogramm netto ausschließlich Sack festgesetzt, und zwar bei Übergabe frei Übergabeort, bei Versendung frei Verladestelle. Die Mindestbeträge dürfen nicht unterschritten, die Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Futtergerste	350—390
Industriegerste	375—400
Braugerste	410—440
Futterhafer	300—365
Industriehafer	315—375.

(2) Industriegerste ist Gerste, die ein Eigengewicht von mindestens 65 Kilogramm je Hektoliter hat und für Zwecke der industriellen Verarbeitung geeignet ist. Industriehafer ist Hafer, der ein Eigengewicht von mindestens 51 Kilogramm je Hektoliter hat und für Zwecke der industriellen Verarbeitung geeignet ist. Braugerste ist Gerste, die insbesondere nach Keimfähigkeit, Eiweißgehalt und Sortierung zur Herstellung von Braumalz geeignet ist. Gerste und Hafer, die diesen Mindestanforderungen nicht entsprechen, gelten als Futtergerste oder Futterhafer.

## § 3

**Preise für Saatgetreide**

(1) Für anerkanntes Hochzuchtsaatgut von Getreide darf der Verbraucherpreis nachstehende Grundpreise und Höchstzuschläge in Deutsche Mark je tausend Kilogramm netto ausschließlich Sack, und zwar bei Übergabe frei Übergabeort, bei Versendung frei Verladestelle, nicht übersteigen:

Getreideart	Grundpreis	Höchstzuschlag
Winterroggen (normal)	395	170
Liho-Futterroggen und Heßdorfer Johannesroggen	395	240
Winterroggen Tetra	395	220
Sommerroggen	395	220
Winterweizen	435	150
Sommerweizen	435	180
Spelz (Dinkel, Fesen)	330	180
Wintergerste, 4-zeilig	400	150
Wintergerste, 2-zeilig und Sommergerste	440	150
Weißhafer und Gelbhafer	375	170
Schwarzhafer	375	210

Hochzuchtsaatgut im Sinne dieses Gesetzes ist auch amtlich mit Erfolg geprüftes Vorvermehrungssaatgut.

(2) Soweit Handelssaatgut von Getreide nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut und mit Gemüsesaatgut vom 2. Februar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 33 vom 16. Februar 1951) zugelassen wird, darf der Abgabepreis des Herstellers die nachstehenden Grundpreise und Höchstzuschläge in Deutsche Mark je tausend Kilogramm netto ausschließlich Sack, und zwar bei Übergabe frei Übergabeort, bei Versendung frei Verladestelle, nicht übersteigen:

Getreideart	Grundpreis	Höchstzuschlag
Winterroggen	395	45
Sommerroggen, Liho-Futterroggen und Heßdorfer Johannesroggen	395	50
Winterweizen	435	45
Sommerweizen	435	50
Wintergerste, 4-zeilig	400	45
Wintergerste, 2-zeilig und Sommergerste	440	45
Weißhafer und Gelbhafer	375	50
Schwarzhafer	375	55

(3) Bei Abgabe in Mengen unter 75 Kilogramm dürfen die Zuschläge des Absatzes 1 höchstens um folgende Kleinmengenzuschläge erhöht werden:

- bei Abgabe in Mengen bis 24,9 Kilogramm  
3 Deutsche Pfennige je Kilogramm
- bei Abgabe in Mengen von 25 bis 49,9 Kilogramm  
1,50 Deutsche Pfennige je Kilogramm
- bei Abgabe in Mengen von 50 bis 74,9 Kilogramm  
0,75 Deutsche Pfennige je Kilogramm.

## § 4

**Beschaffenheit des Getreides**

(1) Die Preise der §§ 1 bis 3 gelten für gesundes, trockenes Getreide von durchschnittlicher Beschaffenheit.

(2) Für Getreide besserer oder geringerer Beschaffenheit können zu diesen Preisen entsprechend der Erhöhung oder Minderung des Nutzungswertes des Getreides bis zum Erlaß von Vorschriften nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

## § 5

**Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge**

(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen über

1. Merkmale der durchschnittlichen sowie der besseren und geringeren Beschaffenheit des Getreides,
2. Höhe der Zu- und Abschläge für Getreide besserer und geringerer Beschaffenheit treffen.

(2) Die Zu- und Abschläge dürfen den Wert nicht übersteigen, welcher der Erhöhung oder Minderung des Nutzungswertes von Getreide durchschnittlicher Beschaffenheit entspricht.

(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die in § 3 Abs. 1 geregelten Höchstzuschläge für Hochzuchtsaatgut von Gerste erhöhen, wenn und insoweit diese Höchstzuschläge den gemäß Absatz 1 Nummer 2 für Braugerste festgesetzten Zuschlägen nicht mehr entsprechen.

## § 6

**Schlußschein, Anbieterspflicht, Auflagen**

(1) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung kann der Bundesminister

1. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für jeden Verkauf von Roggen, Weizen oder Gemenge von Roggen und Weizen, von Gerste, Hafer und Futtermengetreide die Ausstellung eines Schlußscheines durch den Käufer vorschreiben sowie Vorschriften über Form, Inhalt, Auswertung und Verbleib des Schlußscheines erlassen,
2. im Bedarfsfalle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorschreiben, daß und inwieweit in Verkehr gebrachte Erzeugnisse der in Nummer 1 genannten Art in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand bestimmten Betrieben oder Stellen zum Kauf anzubieten sind,
3. im Bedarfsfalle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften für die Weiterlieferung, Verteilung und Verwendung der in Nummer 1 genannten

Erzeugnisse durch gewerbliche Unternehmen erlassen. Der Bundesminister kann einzelnen gewerblichen Betrieben durch Verfügung Auflagen für die Weiterlieferung, Verteilung und Verwendung der genannten Erzeugnisse erteilen, sofern eine übergebieltliche Regelung erforderlich ist; andernfalls können diese Auflagen durch die oberste Landesbehörde erteilt werden.

(2) § 18 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901) findet Anwendung.

§ 7

**Lieferprämie für Roggen**

(1) Um die Verwendung von Roggen als Brotgetreide zu sichern, wird dem Erzeuger für Roggen der Ernte 1953, der zur Verwendung als Brotgetreide geeignet ist und den der Erzeuger an vom Bundesminister bestimmte Betriebe und Stellen liefert, zu den Preisen des § 1 Abs. 1 als Lieferprämie ein Zuschlag von 20 Deutsche Mark je tausend Kilogramm gezahlt.

(2) Ebenso ist die Lieferprämie des Absatzes 1 für die Lieferung von Menggetreide aus Roggen und Weizen in der Höhe zu zahlen, die dem Anteil des Roggens im Menggetreide entspricht.

(3) Für die Lieferung von anerkanntem Hochzucht-saatgut für Roggen, der zur Verwendung als Brotgetreide geeignet ist, an vom Bundesminister bestimmte Betriebe und Stellen wird dem Vermehrer zu den Preisen des § 3 Abs. 1 ein Zuschlag von 20 Deutsche Mark je tausend Kilogramm gezahlt.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Zahlung und Erstattung der Lieferprämie zu regeln. Die Erstattung der Lieferprämie an den Käufer kann von bestimmten Fristen abhängig gemacht werden, innerhalb derer er das Getreide weitergeliefert, übernommen oder seine Erstattungsansprüche angemeldet haben muß. Bei vom Bundesminister nach Absatz 1 bestimmten Ver-

arbeitungsbetrieben, die nicht Mühlen sind, kann die Erstattung außerdem auf bestimmte Getreidemengen beschränkt werden.

(5) § 18 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901) findet Anwendung.

§ 8

**Strafbestimmungen**

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4, § 7 Abs. 1 bis 3 und gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen, sofern diese ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweisen, werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 190) und in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 17. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 805) geahndet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 bestehende Auskunftspflicht werden nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901) geahndet.

§ 9

**Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft. Es tritt ebenso wie die auf Grund der §§ 1, 5 bis 7 erlassenen Rechtsverordnungen am 30. Juni 1954 außer Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Dr. Niklas

Für den Bundesminister für Wirtschaft  
Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Roggen- und Weizenpreisgebiete für Inlandsgetreide nach Verwaltungsbezirken

<b>Land Bayern</b>		<b>Landkreise</b>	
<b>Reg.-Bezirk Oberbayern</b>		Bogen	RI WIII
<b>Stadtkreise</b>		Deggendorf	RI WIII
Bad Reichenhall	RIV WIV	Dingolfing	RII WIII
Freising	RII WIII	Eggenfelden	RI WIII
Ingolstadt	RII WIII	Grafenau	RI WIII
Landsberg	RIV WIV	Griesbach	RI WIII
München	RIV WIV	Kelheim	RII WIII
Rosenheim	RIV WIV	Kötzting	RI WIII
Traunstein	RIV WIV	Landau a. d. Isar	RI WIII
<b>Landkreise</b>		Landshut	RII WIII
Aichach	RIV WIII	Mainburg	RII WIII
Altötting	RII WIII	Mallersdorf	RII WIII
Bad Aibling	RIV WIV	Passau	RI WIII
Bad Tölz	RIV WIV	Pfarrkirchen	RI WIII
Berchtesgaden	RIV WIV	Regen	RI WIII
Dachau	RIV WIV	Rottenburg	RII WIII
Ebersberg	RII WIV	Straubing	RI WIII
Erding	RII WIII	Viechtach	RI WIII
Freising	RII WIII	Vilsbiburg	RII WIII
Fürstenfeldbruck	RIV WIV	Vilshofen	RI WIII
Garmisch-Partenkirchen	RIV WIV	Wegscheid	RI WIII
Ingolstadt	RII WIII	Wolfstein	RI WIII
Landsberg	RIV WIV	<b>Reg.-Bezirk Oberpfalz</b>	
Laufen	RIV WIV	<b>Stadtkreise</b>	
Miesbach	RIV WIV	Amberg	RI WIV
Mühldorf	RII WIII	Neumarkt/Opf.	RI WIII
München	RIV WIV	Regensburg	RI WIII
Pfaffenhofen a. d. Ilm	RII WIII	Schwandorf/Bayern	RI WIII
Rosenheim	RIV WIV	Weiden	RI WIV
Schongau	RIV WIV	<b>Landkreise</b>	
Schrobenhausen	RII WIII	Amberg	RI WIV
Starnberg	RIV WIV	Beilngries	RI WIII
Traunstein	RIV WIV	Burglengenfeld	RI WIII
Wasserburg am Inn	RII WIII	Cham	RI WIII
Weilheim	RIV WIV	Eschenbach/Opf.	RI WIV
Wolfratshausen	RIV WIV	Kemnath	RI WIV
<b>Reg.-Bezirk Niederbayern</b>		Nabburg	RI WIV
<b>Stadtkreise</b>		Neumarkt/Opf.	RI WIII
Deggendorf	RI WIII	Neunburg vorm Wald	RI WIII
Landshut	RII WIII	Neustadt a. d. Waldnaab	RI WIV
Passau	RI WIII	Oberviechtach	RI WIV
Straubing	RI WIII	Parsberg	RI WIII
		Regensburg	RI WIII

Riedenburg	RI	WIII	Erlangen	RII	WIV
Roding	RI	WIII	Feuchtwangen	RII	WIV
Sulzbach-Rosenberg	RI	WIV	Fürth	RII	WIV
Tirschenreuth	RI	WIV	Gunzenhausen	RII	WIV
Vohenstrauß	RI	WIV	Hersbruck	RII	WIV
Waldmünchen	RI	WIII	Hilpoltstein	RI	WIV
			Lauf a. d. Pegnitz	RII	WIV
<b>Reg.-Bezirk Oberfranken</b>			Neustadt a. d. Aisch	RII	WIV
<b>Stadtkreise</b>			Nürnberg	RII	WIV
Bamberg	RII	WIV	Rothenburg o. d. T.	RII	WIV
Bayreuth	RI	WIV	Scheinfeld	RII	WIV
Coburg	RI	WIV	Schwabach	RI	WIV
Forchheim	RII	WIV	Uffenheim	RII	WIV
Hof	RI	WIV	Weißenburg/Bayern	RI	WIV
Kulmbach	RI	WIV			
Marktredwitz	RI	WIV	<b>Reg.-Bezirk Unterfranken</b>		
Neustadt bei Coburg	RI	WIV	<b>Stadtkreise</b>		
Selb	RI	WIV	Aschaffenburg	RII	WIV
			Bad Kissingen	RI	WIV
<b>Landkreise</b>			Kitzingen	RII	WIV
Bamberg	RII	WIV	Schweinfurt	RII	WIV
Bayreuth	RI	WIV	Würzburg	RII	WIV
Coburg	RI	WIV			
Ebermannstadt	RII	WIV	<b>Landkreise</b>		
Forchheim	RII	WIV	Alzenau i. Unterfr.	RII	WIV
Höchstadt a. d. Aisch	RII	WIV	Aschaffenburg	RII	WIV
Hof	RI	WIV	Bad Kissingen	RI	WIV
Kronach	RI	WIV	Bad Neustadt a. d. Saale	RI	WIV
Kulmbach	RI	WIV	Brückenau	RI	WIV
Lichtenfels	RI	WIV	Ebern	RI	WIV
Münchberg	RI	WIV	Gemünden	RII	WIV
Naila	RI	WIV	Gerolzhofen	RII	WIV
Pegnitz	RI	WIV	Hammelburg	RII	WIV
Rehau	RI	WIV	Haßfurt	RII	WIV
Stadtsteinach	RI	WIV	Hofheim/Unterfr.	RI	WIV
Staffelstein	RI	WIV	Karlstadt	RII	WIV
Wunsiedel	RI	WIV	Kitzingen	RII	WIV
			Königshofen i. Grabfeld	RI	WIV
<b>Reg.-Bezirk Mittelfranken</b>			Lohr	RII	WIV
<b>Stadtkreise</b>			Marktheidenfeld	RII	WIV
Ansbach	RII	WIV	Mellrichstadt	RI	WIV
Eichstätt	RI	WIV	Miltenberg	RII	WIV
Erlangen	RII	WIV	Obernburg	RII	WIV
Fürth	RII	WIV	Ochsenfurt	RII	WIV
Nürnberg	RII	WIV	Schweinfurt	RII	WIV
Rothenburg o. d. T.	RII	WIV	Würzburg	RII	WIV
Schwabach	RI	WIV			
Weißenburg/Bayern	RI	WIV	<b>Reg.-Bezirk Schwaben</b>		
			<b>Stadtkreise</b>		
<b>Landkreise</b>			Augsburg	RIV	WIV
Ansbach	RII	WIV	Dillingen a. d. Donau	RIV	WIII
Dinkelsbühl	RII	WIV	Günzburg	RIV	WIV
Eichstätt	RI	WIV	Kaufbeuren	RIV	WIV
			Kempten/Allgäu	RIV	WIV

Memmingen	RIV WIV	Reg.-Bezirk Nord-Baden	
Neuburg a. d. Donau	RIV WIV	Stadtkreise	
Neu-Ulm	RIV WIV	Karlsruhe	RIV WIV
Nördlingen	RIV WIV	Heidelberg	RIV WIV
Landkreise		Mannheim	RIV WIV
Augsburg	RIV WIV	Pforzheim	RIV WIV
Dillingen a. d. Donau	RIV WIII	Landkreise	
Donauwörth	RIV WIV	Bruchsal	RIV WIV
Friedberg	RIV WIV	Buchen	RIV WIV
Füssen	RIV WIV	Heidelberg	RIV WIV
Günzburg	RIV WIV	Karlsruhe	RIV WIV
Illertissen	RIV WIV	Mannheim	RIV WIV
Kaufbeuren	RIV WIV	Mosbach	RIV WIV
Kempton/Allgäu	RIV WIV	Pforzheim	RIV WIV
Krumbach/Schwaben	RIV WIV	Sinsheim	RIV WIV
Lindau	RIV WIV	Tauberbischofsheim	RIV WIV
Markt Oberdorf	RIV WIV		
Memmingen	RIV WIV	Reg.-Bezirk Süd-Baden	
Mindelheim	RIV WIV	Stadtkreise	
Neuburg a. d. Donau	RIV WIV	Baden-Baden	RIV WIV
Neu-Ulm	RIV WIV	Freiburg	RIV WIV
Nördlingen	RIV WIV	Konstanz	RIV WIV
Schwabmünchen	RIV WIV	Landkreise	
Sonthofen	RIV WIV	Bühl	RIV WIV
Wertingen	RIV WIII	Donaueschingen	RIV WIV
<b>Land Baden-Württemberg</b>		Emmendingen	RIV WIV
Reg.-Bezirk Nord-Württemberg		Freiburg	RIV WIV
Stadtkreise		Kehl	RIV WIV
Stuttgart	RIV WIV	Konstanz	RIV WIV
Heilbronn	RIV WIV	Lahr	RIV WIV
Ulm	RIV WIV	Lörrach	RIV WIV
Landkreise		Müllheim	RIV WIV
Aalen	RIV WIV	Neustadt	RIV WIV
Backnang	RIV WIV	Offenburg	RIV WIV
Böblingen	RIV WIV	Rastatt	RIV WIV
Crailsheim	RIV WIV	Säckingen	RIV WIV
Eßlingen	RIV WIV	Stockach	RIV WIV
Göppingen	RIV WIV	Überlingen	RIV WIV
Heidenheim	RIV WIV	Villingen	RIV WIV
Heilbronn	RIV WIV	Waldshut	RIV WIV
Künzelsau	RIV WIV	Wolfach	RIV WIV
Leonberg	RIV WIV		
Ludwigsburg	RIV WIV	Reg.-Bezirk Süd-Württemberg-	
Mergentheim	RIV WIV	Hohenzollern	
Nürtingen	RIV WIV	Landkreise	
Ohringen	RIV WIV	Balingen	RIV WIV
Schwäbisch-Gmünd	RIV WIV	Biberach	RIV WIV
Schwäbisch-Hall	RIV WIV	Calw	RIV WIV
Ulm	RIV WIV	Ehingen	RIV WIV
Vaihingen	RIV WIV	Freudenstadt	RIV WIV
Waiblingen	RIV WIV	Hechingen	RIV WIV

Horb	RIV WIV	Waldeck	RI WI
Münsingen	RIV WIV	Witzenhausen	RI WI
Ravensburg	RIV WIV	Wolfhagen	RI WI
Reutlingen	RIV WIV	Ziegenhain	RI WII
Rottweil	RIV WIV		
Saulgau	RIV WIV		
Sigmaringen	RIV WIV	Reg.-Bezirk Wiesbaden	
Tett nang	RIV WIV	Stadtkreise	
Tübingen	RIV WIV	Frankfurt am Main	RIV WIV
Tuttlingen	RIV WIV	Hanau	RIV WIV
Wangen	RIV WIV	Wiesbaden	RIV WIV
		Landkreise	
<b>Land Hessen</b>		Biedenkopf	RII WII
		Dillkreis	RII WIII
Reg.-Bezirk Darmstadt		Gelnhausen	RII WIV
Stadtkreise		Hanau	RIV WIV
Darmstadt	RIV WIV	Limburg	RII WII
Gießen	RII WII	Main-Taunus-Kreis	RIV WIV
Offenbach	RIV WIV	Oberlahnkreis	RII WII
		Obertaunuskreis	RIV WIV
Landkreise		Rheingaukreis	RIV WIV
Alsfeld	RI WII	Schlüchtern	RII WIV
Bergstraße	RIV WIV	Untertaunuskreis	RIV WIV
Büdingen	RII WII	Usingen	RII WII
Darmstadt	RIV WIV	Wetzlar	RII WII
Dieburg	RIV WIV		
Erbach	RIV WIV	<b>Land Rheinland-Pfalz</b>	
Friedberg	RII WII	Reg.-Bezirk Koblenz	
Gießen	RII WII	Stadtkreis	
Groß-Gerau	RIV WIV	Koblenz	RII WIII
Lauterbach	RI WII		
Offenbach	RIV WIV	Landkreise	
		Ahrweiler	RII WIII
Reg.-Bezirk Kassel		Altenkirchen	RIV WIV
Stadtkreise		Birkenfeld	RIV WIV
Fulda	RI WII	Cochem	RII WIII
Kassel	RI WI	Koblenz	RII WIII
Marburg	RI WII	Kreuznach	RIV WIV
		Mayen	RII WIII
Landkreise		Neuwied	RII WIII
Eschwege	RI WI	St. Goar	RII WIII
Frankenberg	RI WI	Simmern	RII WIII
Fritzlar-Homberg	RI WI	Zell	RII WIII
Fulda	RI WII		
Hersfeld	RI WII	Reg.-Bezirk Trier	
Hofgeismar	RI WI	Stadtkreis	
Hünfeld	RI WII	Trier	RIV WIV
Kassel	RI WI	Landkreise	
Marburg	RI WII	Bernkastel	RII WIII
Melsungen	RI WI	Bitburg	RII WIII
Rotenburg	RI WI		

Daun	R II	W III	<b>Land Nordrhein-Westfalen</b>	
Prüm	R II	W III	<b>Reg.-Bezirk Düsseldorf</b>	
Saarburg	R IV	W IV	<b>Stadtkreise</b>	
Trier	R IV	W IV	Düsseldorf	R IV W IV
Wittlich	R II	W III	Duisburg	R IV W IV
			Essen	R IV W IV
<b>Reg.-Bezirk Montabaur</b>			Krefeld	R IV W IV
<b>Landkreise</b>			Mülheim/Ruhr	R IV W IV
Oberwesterwaldkreis	R II	W III	Mönchen-Gladbach	R IV W IV
St. Goarshausen	R II	W III	Neuß	R IV W IV
Unterlahnkreis	R II	W III	Oberhausen	R IV W IV
Unterwesterwaldkreis	R II	W III	Remscheid	R IV W IV
			Rheydt	R IV W IV
<b>Reg.-Bezirk Rheinhessen</b>			Solingen	R IV W IV
<b>Stadtkreise</b>			Viersen	R IV W IV
Mainz	R IV	W IV	Wuppertal	R IV W IV
Worms	R IV	W IV	<b>Landkreise</b>	
<b>Landkreise</b>			Dinslaken	R IV W IV
Alzey	R IV	W IV	Düsseldorf-Mettmann	R IV W IV
Bingen	R IV	W IV	Geldern	R IV W IV
Mainz	R IV	W IV	Grevenbroich	R IV W IV
Worms	R IV	W IV	Kempen-Krefeld	R IV W IV
			Kleve	R IV W IV
<b>Reg.-Bezirk Pfalz</b>			Moers	R IV W IV
<b>Stadtkreise</b>			Rees	R IV W IV
Frankenthal	R IV	W IV	Rhein-Wupper-Kreis	R IV W IV
Kaiserslautern	R IV	W IV	<b>Reg.-Bezirk Köln</b>	
Landau	R IV	W IV	<b>Stadtkreise</b>	
Ludwigshafen	R IV	W IV	Bonn	R IV W IV
Neustadt	R IV	W IV	Köln	R IV W IV
Pirmasens	R IV	W IV	<b>Landkreise</b>	
Speyer	R IV	W IV	Bergheim/Erft	R IV W IV
Zweibrücken	R IV	W IV	Bonn	R IV W IV
<b>Landkreise</b>			Euskirchen	R IV W IV
Bergzabern	R IV	W IV	Köln	R IV W IV
Frankenthal	R IV	W IV	Oberbergischer Kreis	R IV W IV
Germersheim	R IV	W IV	Rheinisch-Bergischer Kreis	R IV W IV
Kaiserslautern	R IV	W IV	Siegkreis	R IV W IV
Kirchheimbolanden	R IV	W IV	<b>Reg.-Bezirk Aachen</b>	
Kusel	R IV	W IV	<b>Stadtkreis</b>	
Landau	R IV	W IV	Aachen	R II W IV
Ludwigshafen	R IV	W IV	<b>Landkreise</b>	
Neustadt	R IV	W IV	Aachen	R II W IV
Pirmasens	R IV	W IV	Düren	R II W IV
Rockenhausen	R IV	W IV	Erkelenz	R II W IV
Speyer	R IV	W IV	Geilenkirchen-Heinsberg	R II W IV
Zweibrücken	R IV	W IV		

Jülich	R II W IV	Lünen	R IV W IV
Monschau	R II W IV	Siegen	R IV W II
Schleiden	R II W IV	Wanne-Eickel	R IV W IV
<b>Reg.-Bezirk Münster</b>		Wattenscheid	R IV W IV
<b>Stadtkreise</b>		Witten	R IV W IV
Bocholt	R II W IV	<b>Landkreise</b>	
Bottrop	R IV W IV	Altena	R II W II
Gelsenkirchen	R IV W IV	Arnsberg	R II W II
Gladbeck	R IV W IV	Brilon	R I W I
Münster	R II W IV	Ennepe-Ruhr-Kreis	R IV W IV
Recklinghausen	R IV W IV	Iserlohn	R II W II
<b>Landkreise</b>		Lippstadt	R I W I
Ahaus	R II W IV	Meschede	R I W I
Beckum	R II W II	Olpe	R II W II
Borken	R II W IV	Siegen	R IV W II
Coesfeld	R II W IV	Soest	R II W II
Lüdinghausen	R II W IV	Unna	R II W II
Münster	R II W IV	Wittgenstein	R II W I
Recklinghausen	R IV W IV	<b>Land Niedersachsen</b>	
Steinfurt	R II W IV	<b>Reg.-Bezirk Hannover</b>	
Tecklenburg	R II W IV	<b>Stadtkreise</b>	
Warendorf	R II W II	Hameln	R II W I
<b>Reg.-Bezirk Detmold</b>		Hannover	R II W I
<b>Stadtkreise</b>		<b>Landkreise</b>	
Bielefeld	R II W II	Grafschaft Diepholz	R I W III
Herford	R II W II	Grafschaft Hoya	R I W III
<b>Landkreise</b>		Grafschaft Schaumburg	R II W I
Bielefeld	R II W II	Hameln-Pyrmont	R II W I
Büren	R I W I	Hannover-Land	R II W I
Detmold	R II W I	Neustadt a. Rbge.	R I W I
Halle	R II W II	Nienburg/Weser	R I W III
Herford	R II W II	Springe	R II W I
Höxter	R I W I	Schaumburg-Lippe	R II W I
Lemgo	R II W I	<b>Reg.-Bezirk Hildesheim</b>	
Lübbecke	R II W II	<b>Stadtkreise</b>	
Minden	R II W I	Göttingen	R I W I
Paderborn	R I W I	Hildesheim	R II W I
Warburg	R I W I	<b>Landkreise</b>	
Wiedenbrück	R I W I	Alfeld	R II W I
<b>Reg.-Bezirk Arnsberg</b>		Duderstadt	R I W I
<b>Stadtkreise</b>		Einbeck	R II W I
Bochum	R IV W IV	Göttingen	R I W I
Castrop-Rauxel	R IV W IV	Hildesheim-Marienburg	R II W I
Dortmund	R IV W IV	Holzminden	R II W I
Hagen	R IV W IV	Münden-Hannover	R I W I
Hamm	R II W II	Northeim	R II W I
Herne	R IV W IV	Osterode/Harz	R II W I
Iserlohn	R II W II	Peine	R II W I
Lüdenscheid	R II W II	Zellerfeld	R II W I

**Reg.-Bezirk Lüneburg**

Stadtkreise		
Celle	RI	WII
Lüneburg	RII	WII
Landkreise		
Burgdorf	RI	WI
Celle/Land	RI	WII
Fallingb.ostel	RI	WIII
Gifhorn	RI	WII
Harburg	RII	WII
Lüchow-Dannenberg	RI	WII
Lüneburg/Land	RII	WII
Soltau	RI	WII
Uelzen	RI	WII

**Reg.-Bezirk Stade**

Stadtkreis		
Cuxhaven	RII	WII
Landkreise		
Bremervörde	RII	WIII
Land Hadeln	RII	WII
Osterholz	RII	WIII
Rotenburg/Hann.	RII	WIII
Stade/Hann.	RII	WII
Verden	RII	WIII
Wesermünde	RII	WIII

**Reg.-Bezirk Osnabrück**

Stadtkreis		
Osnabrück	RII	WII
Landkreise		
Aschendorf/Hümmling	RII	WIII
Bersenbrück	RII	WIII
Grafschaft Bentheim	RII	WIII
Lingen	RII	WIII
Melle	RII	WII
Meppen	RII	WIII
Osnabrück/Land	RII	WII
Wittlage	RII	WII

**Reg.-Bezirk Aurich**

Stadtkreis		
Emden	RII	WII
Landkreise		
Aurich	RII	WII
Leer	RII	WII
Norden	RII	WII
Wittmund	RII	WII

**Verw.-Bezirk Braunschweig**

Stadtkreise		
Braunschweig	RII	WI
Goslar	RII	WI
Watenstedt/Salzgitter	RII	WI

**Landkreise**

Braunschweig	RII	WI
Gandersheim	RII	WI
Goslar	RII	WI
Helmstedt	RI	WI
Wolfenbüttel	RII	WI
Blankenburg (Restkreis)	RII	WI

**Verw.-Bezirk Oldenburg**

Stadtkreise		
Delmenhorst	RII	WIII
Oldenburg/O.	RII	WIII
Wilhelmshaven	RII	WII
Landkreise		
Amerland	RII	WII
Cloppenburg	RII	WIII
Friesland	RII	WII
Oldenburg	RII	WIII
Vechta	RII	WIII
Wesermarsch	RII	WII

**Land Schleswig-Holstein**

Stadtkreise		
Flensburg	RII	WII
Kiel	RII	WIII
Lübeck	RII	WIII
Neumünster	RII	WII
Landkreise		
Eckernförde	RII	WII
Eiderstadt	RII	WII
Eutin	RII	WII
Flensburg	RII	WII
Herzogtum Lauenburg	RII	WII
Husum	RII	WII
Norderdithmarschen	RII	WII
Oldenburg	RII	WII
Pinneberg	RII	WII
Plön	RII	WII
Rendsburg	RII	WI
Schleswig	RII	WI
Segeberg	RII	WII
Steinburg	RII	WII
Stormarn	RII	WII
Süderdithmarschen	RII	WII
Südtondern	RII	WII

**Land Hamburg**

RII WIII

**Land Bremen**

Stadtkreise		
Bremen	RII	WIII
Bremerhaven	RII	WII

**Land Berlin**

(Westsektor)	RII	WII
--------------	-----	-----

## Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG).

Vom 6. August 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### ABSCHNITT I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Personenkreis

Polizeivollzugsbeamte des Bundes sind die mit polizeilichen Aufgaben betrauten und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Beamten im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalpolizeiamt und im Bundesministerium des Innern (Polizeivollzugsbeamte). Welche Beamtengruppen im einzelnen dazu gehören, bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

##### § 2

##### Gesetzliche Vorschriften

Auf die Polizeivollzugsbeamten finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

##### § 3

##### Rechtsstand

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind, soweit sie nicht zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, Beamte auf Widerruf.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die besonderen Bestimmungen über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten.

##### § 4

##### Gemeinsames Wohnen

Der Polizeivollzugsbeamte ist auf Anordnung des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

##### § 5

##### Eheschließung

Ein Polizeivollzugsbeamter, der in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen muß (§ 4), ist verpflichtet, zur Eingehung einer Ehe die Erlaubnis seines Dienstvorgesetzten einzuholen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Polizeivollzugsbeamte eine ununterbrochene Dienstzeit von sechs Jahren abgeleistet oder das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

##### § 6

##### Polizeidienstunfähigkeit

(1) Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der Polizeivollzugsbeamte den besonderen gesundheitlichen

Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit binnen Jahresfrist wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird durch den Dienstvorgesetzten auf Grund des Gutachtens eines beamteten Arztes festgestellt.

### ABSCHNITT II

#### Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf

##### § 7

##### Dienstzeit

(1) Sofern der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nicht zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wird, endet seine Dienstzeit mit der Vollendung des siebennten Dienstjahres. Der Bundesminister des Innern kann mit Zustimmung des Beamten die Dienstzeit bis auf fünf Jahre abkürzen oder über sieben Jahre hinaus verlängern, wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung es erfordern. Die Verlängerung der Dienstzeit ist jeweils nur für ein volles Jahr zulässig und darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 kann eine nach dem 8. Mai 1945 im Polizeivollzugsdienst eines Landes oder einer Gemeinde abgeleistete Dienstzeit angerechnet werden. Andere Dienstzeiten in Bund, Ländern und Gemeinden können insoweit angerechnet werden, als die dabei erworbenen Fachkenntnisse für die Verwendung im Polizeivollzugsdienst des Bundes notwendig oder förderlich sind. Über die Anrechnung, die der Zustimmung des Bewerbers bedarf, ist bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

##### § 8

##### Entlassung

(1) Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von zwölf Monaten im Polizeivollzugsdienst des Bundes kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, außer in den Fällen des § 7 dieses Gesetzes und der §§ 28 bis 30 des Bundesbeamtengesetzes, nur entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe (§ 11 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung) zur Folge hätte, oder
2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) oder
3. Polizeidienstunfähigkeit oder

4. Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung des Aufbaus der Beschäftigungsbehörde, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist, oder
5. Eingehung einer Ehe ohne die in § 5 vorgeschriebene Erlaubnis.

Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von mehr als drei Jahren ist eine Entlassung aus dem in Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Grunde nicht mehr zulässig.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit

bis zu	
drei Monaten	zwei Wochen zum Monatsschluß,
von mehr als	
drei Monaten	ein Monat zum Monatsschluß,
von mindestens	
einem Jahr	sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf im Bundesdienst. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(3) Vor der Entlassung durch Widerruf soll der Polizeivollzugsbeamte gehört werden; er kann sich auch schriftlich äußern. Der Widerruf ist durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu erklären.

(4) Im Falle des § 30 des Bundesbeamtenengesetzes kann die Entlassung bis zum Ablauf von sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.

## § 9

### Berufsförderung

Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf erhält während seiner Dienstzeit auf Kosten des Bundes eine Berufsförderung. Die Berufsförderung dient der allgemeinberuflichen und der fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung für einen späteren Lebensberuf; hierbei sind die persönliche Eignung und die Unterbringungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Berufsförderung soll dem ausscheidenden Polizeivollzugsbeamten den Übergang in das freie Erwerbsleben oder nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften in einen anderen Zweig des öffentlichen Dienstes erleichtern. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den anderen beteiligten obersten Bundesbehörden.

## § 10

### Übergangsbeihilfe

(1) Der nicht auf eigenen Antrag entlassene Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf erhält zur Erleichterung des Übergangs in einen anderen Beruf eine Übergangsbeihilfe. Sie beträgt nach Vollendung einer Dienstzeit (§§ 7, 20)

von zwei Jahren das Zweifache,  
 von drei Jahren das Dreifache,  
 von vier Jahren das Vierfache,  
 von fünf Jahren das Sechsfache,  
 von sechs Jahren das Neunfache,  
 von sieben Jahren das Vierzehnfache,  
 von acht Jahren das Sechzehnfache,  
 von neun Jahren das Siebzehnfache,  
 von zehn Jahren das Achtzehnfache,  
 von elf Jahren das Neunzehnfache und  
 von zwölf Jahren das Zwanzigfache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(2) Die Übergangsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 28, 29 des Bundesbeamtenengesetzes oder auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 5 dieses Gesetzes entlassen wird.

(3) Die Übergangsbeihilfe wird nach einer Dienstzeit von zwei und drei Jahren bei der Entlassung in einer Summe gezahlt. Bei längerer Dienstzeit wird ein Teilbetrag der Übergangsbeihilfe in Höhe des Dreifachen des letzten Monatsbezuges bei der Entlassung, der Restbetrag vom Zeitpunkt der Entlassung ab in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt; in besonderen Ausnahmefällen kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Zahlung auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zulassen. Die Übergangsbeihilfe ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der frühere Polizeivollzugsbeamte die Altersgrenze (§ 16 Abs. 1) erreicht hat. Beim Tode des Empfangsberechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(4) Hat der Entlassene während des Bezugs der Übergangsbeihilfe ein neues Beamtenverhältnis oder privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet, so ist das neue Dienst- oder Arbeitseinkommen auf die für den gleichen Zeitraum gewährte laufende Übergangsbeihilfe anzurechnen.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Übergangsbeihilfe ganz oder teilweise auch einem nach vollendeter fünfjähriger Dienstzeit auf eigenen Antrag ausscheidenden Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf nach besonderen Richtlinien gewährt werden, die der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

(6) § 154 des Bundesbeamtenengesetzes findet keine Anwendung.

## § 11

### Einmalige Umzugskostenbeihilfe

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, dem bei der Entlassung eine Übergangsbeihilfe nach § 10 gewährt wird, erhält nach Beendigung seiner Dienstzeit (§ 7) auf Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine Umzugskostenbeihilfe, sofern ihm nicht eine Umzugskostenvergütung nach dem Umzugskostengesetz zusteht. Die Umzugskostenbeihilfe wird in Höhe von 80 vom Hundert des Grundbetrages der nach § 4 des Umzugskostengesetzes zu

zahlenden Umzugskostenentschädigung entsprechend der Umzugskostenstufe gewährt, welcher der Beamte bei seinem Ausscheiden angehört hat.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe wird gewährt für den Umzug

- a) nach einem Ort innerhalb der Bundesrepublik oder nach dem Lande Berlin bis zum Zielort;
- b) nach einem Ort außerhalb der Bundesrepublik bis zum Ort des Grenzüberganges.

(3) Maßgebend für das Bemessen der Beihilfe sind Familienstand und Hausstand des Beamten am Tage des Ausscheidens aus dem Dienst.

## § 12

### Versorgung bei Dienstbeschädigung

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, entlassen worden ist, erhält für die Dauer einer durch die Beschädigung verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag, und zwar

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit in Höhe des sich nach den §§ 106 bis 119 des Bundesbeamtenengesetzes ergebenden Ruhegehalts,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

§ 142 Abs. 6 des Bundesbeamtenengesetzes findet Anwendung.

(2) Die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der an den Folgen einer Beschädigung nach Absatz 1 verstorben ist, erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der in den §§ 123 bis 129 des Bundesbeamtenengesetzes vorgesehenen Versorgung. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf (Absatz 1).

## § 13

### Versorgung bei Polizeidienstunfähigkeit aus anderen Gründen

(1) Ist ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf aus anderen als den in § 12 Abs. 1 genannten Gründen wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden, so kann ihm ein Unterhaltsbeitrag nach § 12 Abs. 1 bewilligt werden.

(2) Den Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nicht an den Folgen einer Beschädigung nach § 12 Abs. 1 verstorben ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der in den §§ 123 bis 129 des Bundesbeamtenengesetzes vorgesehenen Versorgung bewilligt werden. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden ist; Bemessungsgrundlage ist in diesem Falle der Unterhaltsbeitrag, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

## § 14

### Versorgung bei Dienstunfall

(1) Ist ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles (§ 135 des Bundesbeamtenengesetzes) entlassen worden, so erhält er neben dem Heilverfahren (§§ 137, 138 des Bundesbeamtenengesetzes) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag nach § 142 des Bundesbeamtenengesetzes. Für die Versorgung der Hinterbliebenen gelten die Vorschriften des § 146 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtenengesetzes.

(2) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich in den Fällen des Absatzes 1 abweichend von § 142 Abs. 5 des Bundesbeamtenengesetzes mindestens nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9b.

(3) § 142 des Bundesbeamtenengesetzes gilt auch für einen unfallverletzten Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nach § 8 Abs. 1 entlassen wird oder dessen Dienstzeit nach § 7 Abs. 1 endet.

## ABSCHNITT III

### Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit

## § 15

### Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit

Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der nach Beendigung seiner Dienstzeit (§§ 7, 20) nicht entlassen ist, wird zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, wenn er die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt und die für seine Laufbahn vorgeschriebenen Fachprüfungen abgelegt hat.

## § 16

### Altersgrenze

(1) Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr die Altersgrenze.

(2) Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze erhält der Polizeivollzugsbeamte neben dem Ruhegehalt eine einmalige Abfindung in Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Jahr, das über die Altersgrenze von sechzig Jahren hinaus abgeleistet wird. Die Abfindung ist bei Eintritt in den Ruhestand in voller Höhe auszuführen. Die für die Zuruhesetzung geltenden Bestimmungen werden dadurch nicht berührt.

(3) Für einzelne Gruppen von Polizeivollzugsbeamten kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung eine frühere oder spätere Altersgrenze festsetzen. Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfalle die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann der Bundesminister des Innern die Altersgrenze jeweils um ein Jahr hinauschieben, jedoch insgesamt um nicht mehr als fünf Jahre.

(4) Die Polizeivollzugsbeamten treten mit dem auf die Erreichung der Altersgrenze folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand.

(5) Wer die für eine Beamtengruppe festgesetzte Altersgrenze erreicht hat, darf nicht zum Polizeivollzugsbeamten dieser Gruppe ernannt werden. Ist er trotzdem ernannt worden, so ist er zu entlassen.

(6) § 41 des Bundesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

#### § 17

##### Mangelnde polizeiliche Eignung

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit kann auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die erforderliche geistige oder körperliche Frische oder die Kraft zu entschlossenem Handeln nicht mehr besitzt.

(2) Ob die Voraussetzung nach Absatz 1 vorliegt, entscheidet auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Beamten der Bundesminister des Innern auf Grund des Gutachtens eines aus vier Mitgliedern bestehenden Ausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ständige Mitglieder sind ein Bundesrichter, der vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts benannt wird, als Vorsitzender und ein beamteter Arzt; sie werden vom Bundesminister des Innern auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die beiden weiteren Mitglieder, die Polizeivollzugsbeamte des Bundes sein müssen, werden vom Bundesminister des Innern für den Einzelfall berufen; sie werden vom Dienstvorgesetzten benannt, einer auf Vorschlag des Beamten, falls dieser innerhalb einer vom Dienstvorgesetzten zu bestimmenden Frist einen Vorschlag macht. Der Bundesminister des Innern erläßt die Geschäftsordnung für den Ausschub.

(3) § 35 Satz 2 und § 120 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

#### § 18

##### Ruhegehalt

Abweichend von § 118 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes steigt das Ruhegehalt für Polizeivollzugsbeamte mit einer um fünf Jahre früheren Altersgrenze (§ 16 Abs. 3 Satz 1) nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von siebenundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

#### ABSCHNITT IV

##### Vollzugsbeamte der Kriminalpolizei

#### § 19

Für die Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei gelten nur die Vorschriften der §§ 1, 2, 3 Abs. 2, des § 6 und des § 16 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 1.

#### ABSCHNITT V

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 20

##### Anrechnung von Vordienstzeiten

Der Bundesminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, inwieweit während einer Übergangszeit auf die Dienstzeit nach § 7 auch Dienstzeiten im sonstigen Bundesdienst, im Polizeivollzugsdienst des Reiches, in der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst angerechnet werden können.

#### § 21

##### Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

#### § 22

##### Geltung im Lande Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 23

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1953 in Kraft; es tritt mit Ablauf des 30. September 1955 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Deutsche Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) in der Fassung des § 2 Buchstabe c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG).**

Vom 6. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1****Einteilung der Bundesstraßen des Fernverkehrs**

(1) Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr zu dienen bestimmt sind.

(2) Sie gliedern sich in

1. Bundesautobahnen,
2. Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 4).

(3) Bundesautobahnen sind Bundesfernstraßen, die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt sind, daß sie frei von höhengleichen Kreuzungen und für Zu- und Abfahrt mit besonderen Anschlußstellen ausgestattet sind. Sie sollen getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr haben.

(4) Zu den Bundesfernstraßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind besonders der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Mittelstreifen, Bankette, Sicherheitsstreifen;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung der Bundesfernstraßen dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen;
5. die Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen (§ 15 Abs. 1).

(5) Für die Bundesfernstraßen werden Straßenverzeichnisse geführt. Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Nummerung und die Bezeichnung der Bundesfernstraßen.

**§ 2****Widmung und Entwidmung**

(1) Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Diese hat hierzu vorher das Einverständnis des Bundesministers für Verkehr

herbeizuführen. Das gleiche gilt, wenn öffentliche Straßen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen, zu Bundesfernstraßen erklärt werden (Aufstufung). Für die Aufstufung ist auch das Einverständnis des Bundesministers der Finanzen herbeizuführen.

(2) Voraussetzung für die Widmung ist, daß der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstückes ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast in den Besitz nach § 19 Abs. 3 eingewiesen ist.

(3) Durch privatrechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.

(4) Die oberste Landesstraßenbaubehörde soll eine Bundesfernstraße entwidmen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 weggefallen sind. Durch die Entwidmung wird die Bundesfernstraße entweder eingezogen (Einziehung) oder dem Träger der Straßenbaulast überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung).

(5) Die Absicht der Einziehung ist sechs Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Abstufung soll nur zum Ende eines Haushaltsjahres ausgesprochen und sechs Monate vorher angekündigt werden.

(6) Widmung und Entwidmung sind im Verkehrsblatt und in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt bekanntzumachen.

(7) Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch (§ 7) und widerrufliche Sondernutzungen (§ 8). Bei Auf- und Abstufung gilt § 6 Abs. 1.

**§ 3****Straßenbaulast**

(1) Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen.

(2) Verkehrszeichen nach Absatz 1 hat die Straßenbaubehörde vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Bundesfernstraßen bei Schnee- und Eisglätte räumen und streuen. Landesrechtliche Vorschriften über die Pflichten Dritter zum Schneeräumen und Streuen sowie zur polizeimäßigen Reinigung bleiben unberührt.

#### § 4

##### Sicherheitsvorschriften

Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, daß ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht.

#### § 5

##### Träger der Straßenbaulast

(1) Der Bund ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen, soweit nicht die Baulast anderen nach gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen obliegt. Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(2) Die Gemeinden, die bei der Volkszählung vom 13. September 1950 mehr als 9000 Einwohner hatten, sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen. Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Ergebnisse einer späteren Volkszählung als maßgebend erklären. Er hat dabei auch festzulegen, zu welchem Zeitpunkt der Wechsel der Straßenbaulast eintritt.

(3) Soweit der Bund die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten trägt, sind die Gemeinden verpflichtet, in dem Verhältnis zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Ortsdurchfahrten beizutragen, als die Fahrbahnen innerhalb der Ortsdurchfahrten eine größere Breite erfordern als auf den anschließenden freien Strecken. Für Gehwege und Parkplätze ist der Bund in keinem Falle Träger der Straßenbaulast, für Radwege nur soweit, als sie auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind. Führt die Ortsdurchfahrt über Straßen und Plätze, die erheblich breiter angelegt sind als die Bundesstraße, so ist von der Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt besonders festzulegen.

(4) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrochen den Zusammenhang nicht. Die oberste Landesstraßenbaubehörde setzt im Benehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde die Ortsdurchfahrt fest und kann dabei mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr und der Gemeindeaufsichtsbehörde von der Regel der Sätze 1 und 2 abweichen.

(5) Der Bund ist Träger der Straßenbaulast für die Ortsumgehungen. Verbindet die Ortsumgehung auch Straßen anderer Träger der Straßenbaulast, so haben diese der Verkehrsbedeutung ihrer Straßen entsprechend zu den Kosten beizutragen. Mit den Gemeinden, die an der Ortsumgehung ein Interesse haben, ist über eine Kostenbeteiligung der Gemeinden eine Vereinbarung zu treffen.

(6) Eine Ortsumgehung im Zuge einer Bundesstraße ist der Teil der Bundesstraße, der zur Beseitigung oder Verbesserung einer Ortsdurchfahrt so angelegt ist, daß er im wesentlichen frei von Einmündungen und höhengleichen Kreuzungen ist und daß die anliegenden Grundstücke keine unmittelbaren Zugänge zu ihm haben. Soweit die Ortsumgehung innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt, muß sie unmittelbar an die freie Strecke der Bundesstraße anschließen.

#### § 6

##### Eigentum und andere Rechte

(1) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und an den zu ihr gehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 4) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen sind, sind vom Übergang ausgeschlossen.

(2) Bei der Einziehung einer Straße kann der frühere Träger der Straßenbaulast innerhalb eines Jahres verlangen, daß ihm das Eigentum an Grundstücken mit den in Absatz 1 genannten Rechten und Pflichten ohne Entschädigung übertragen wird, wenn es vorher nach Absatz 1 übergegangen war.

(3) Beim Übergang des Eigentums an öffentlichen Straßen nach Absatz 1 ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von der vom Land bestimmten Behörde zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Der Antrag muß vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast zusteht.

(4) Das Eigentum des Bundes ist einzutragen für die „Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)“.

#### § 7

##### Gemeingebrauch

(1) Der Gebrauch der Bundesfernstraßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Hierbei hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt. Die Erhebung von Gebühren für den Gemeingebrauch bedarf einer besonderen gesetzlichen Regelung.

(2) Der Gemeingebrauch kann beschränkt werden, wenn dies wegen des baulichen Zustandes zur Vermeidung außerordentlicher Schäden an der Straße oder für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist. Die Beschränkungen sind durch Verkehrszeichen kenntlich zu machen.

(3) Wer eine Bundesfernstraße aus Anlaß des Gemeingebrauchs über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Straßenbaubehörde die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen.

## § 8

### Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde darf die Erlaubnis nur mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilen, wenn die Sondernutzung sich auf die Fahrbahn erstreckt und geeignet ist, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Hierüber entscheidet der Träger der Straßenbaulast. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn eine Gemeinde eine Sondernutzung für sich selbst in Anspruch nehmen will.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Ist die Erlaubnis von der Gemeinde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast widerrufen, so hat die Gemeinde die Erlaubnis auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, daß die Sondernutzung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.

(3) Für die Erteilung der Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Bei ihrer Bemessung kann auch der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung berücksichtigt werden. Wird in Gemeinden von nicht mehr als 9000 Einwohnern die Erlaubnis erteilt, so stehen die Sondernutzungsgebühren der Gemeinde und dem Träger der Straßenbaulast zu gleichen Teilen zu.

(4) Zu den Sondernutzungen gehören auch die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten zu Bundesfernstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll. Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht,

- a) wenn Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach § 9 Abs. 2 unterliegen,
- b) wenn Zufahrten in einem Flurbereinigungsverfahren neu geschaffen oder geändert werden.

(5) Wenn eine Bundesfernstraße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen kostspieliger hergestellt werden muß, als dies sonst notwendig

wäre, hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten.

(6) Ist eine Erlaubnis für besondere Veranstaltungen z. B. Rennen, Umzüge, Probefahrten notwendig und erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. Vor Erteilung der Erlaubnis hat die hierfür zuständige Behörde den Träger der Straßenbaulast zu hören und die nach Absatz 3 etwa geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren dem Erlaubnisnehmer aufzuerlegen.

(7) Örtliche Vorschriften, die die Sondernutzung für Anlieger an Ortsdurchfahrten abweichend regeln, bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

(8) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße. Er hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

(9) Unwiderrufliche Nutzungsrechte, die von früher her bestehen, können zur Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs durch Enteignung aufgehoben werden. § 19 gilt entsprechend.

(10) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Bundesfernstraßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt.

## § 9

### Bauanlagen an Bundesfernstraßen

(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Im übrigen dürfen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauanlagen jeder Art längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, oder wenn die Grundstücke eine unmittelbare Zufahrt erhalten, Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen nur mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erteilt werden.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsfährdung, Ausbauabsichten und Straßenbaugestaltung nötig ist.

(4) Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 von der

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens an. Die Baugenehmigungsbehörden sollen von einer ihnen gesetzlich zustehenden Möglichkeit, eine Baugenehmigung schon in einem früheren Zeitpunkt zu verweigern, Gebrauch machen.

(5) Bedürfen die Bauanlagen im Sinne des Absatzes 2 keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

(6) Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten des Absatzes 1 und den Bauanlagen des Absatzes 2 unbeschadet abweichender bundes\* oder landesrechtlicher Bestimmungen gleich.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn das Bauvorhaben im Bereich von Fluchtlinienplänen, Bebauungsplänen oder anderen förmlich festgesetzten städtebaulichen Plänen liegt, die unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast aufgestellt worden sind oder denen der Träger der Straßenbaulast nachträglich zugestimmt hat; Absatz 6 gilt nicht in Ortsdurchfahrten.

(8) Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 bis 6 zulassen.

#### § 10

##### Schutzwaldungen

(1) Waldungen längs der Bundesfernstraßen können von der Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde in einer Breite von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu Schutzwaldungen erklärt werden.

(2) Die Schutzwaldungen sind vom Eigentümer oder Nutznießer zu erhalten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Aufsicht hierüber liegt der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde ob.

#### § 11

##### Schutzmaßnahmen

(1) Zum Schutz der Bundesfernstraßen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur (z. B. Schneeverwehungen, Steinschlag, Vermurungen) haben die Eigentümer von Grundstücken an den Bundesfernstraßen die Anlage vorübergehender Einrichtungen zu dulden.

(2) Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit durch Sichtbehinderung beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

(3) Die Straßenbaubehörde hat den Eigentümern die Durchführung dieser Maßnahmen 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. Die Eigentümer können die Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.

(4) Diese Verpflichtungen liegen auch den Besitzern ob.

(5) Der Träger der Straßenbaulast hat den Eigentümern oder Besitzern die hierdurch verursachten Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen.

#### § 12

##### Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen

(1) Beim Bau einer neuen Kreuzung mehrerer öffentlicher Straßen hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzugekommenen Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der durch die neue Kreuzung notwendigen Änderungen der anderen Straßen. Die Änderung einer bestehender Kreuzung ist als neue Kreuzung zu behandeln, wenn ein öffentlicher Weg, der nach der Beschaffenheit seiner Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut wird.

(2) Werden mehrere öffentliche Straßen gleichzeitig neu angelegt, so regelt sich die Kostenverteilung der Kreuzungsanlage nach Absatz 3.

(3) Bei der Änderung einer Kreuzung mehrerer öffentlicher Straßen haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu tragen, soweit die Änderung durch die Überschneidung des Verkehrs nötig wird. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreite sind der Mittelstreifen und die befestigten Bankette einzubeziehen. Zugunsten leistungsschwacher Träger der Straßenbaulast können mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers der Finanzen Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Über die Errichtung neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen wird durch die Planfeststellung entschieden. Diese soll zugleich die Aufteilung der Kosten regeln.

(5) Ergänzungen an Kreuzungsanlagen sind wie Änderungen zu behandeln.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Einmündungen öffentlicher Straßen in Bundesfernstraßen.

#### § 13

##### Unterhaltung der Kreuzungsanlagen

(1) Bei höhengleichen Kreuzungen liegt dem Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße die Unterhaltung der Kreuzungsanlage in der Fahrbahnbreite seiner Straße ob, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast der kreuzenden Straße.

(2) Bei Über- oder Unterführungen hat das Kreuzungsbauwerk der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße, die übrigen Teile der Kreuzungsanlage der Träger der Straßenbaulast der Straße, zu der sie gehören, zu unterhalten.

(3) In den Fällen des § 12 Abs. 1 hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzugekommenen Straße dem Träger der Straßenbaulast der vorhandenen Straße die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten, die ihm durch die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 entstehen.

(4) Nach einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Kreuzung haben die Träger der Straßenbaulast ihre veränderten Unterhaltungskosten ohne Ausgleich zu tragen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten späterer Erneuerungen oder Wiederherstellungen im Falle der Zerstörung durch höhere Gewalt, die wie die Kosten einer Änderung (§ 12 Abs. 3) zu teilen sind.

(5) Abweichende Regelungen werden in dem Zeitpunkt hinfällig, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine wesentliche Änderung an der Kreuzung durchgeführt ist.

(6) Die Vorschriften über die Tragung der Kosten (Absätze 1 bis 4) gelten nicht, soweit hierüber etwas anderes vereinbart wird.

(7) Wesentliche Ergänzungen an Kreuzungsanlagen sind wie wesentliche Änderungen zu behandeln.

(8) Diese Vorschriften gelten auch für Einmündungen öffentlicher Straßen in Bundesfernstraßen.

(9) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, welche Teile der Kreuzungsanlage zu der einen oder zu der anderen öffentlichen Straße gehören.

#### § 14

##### Umleitungen

(1) Bei Sperrung von Bundesfernstraßen wegen vorübergehender Behinderung sind die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden.

(2) Der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke und die Straßenverkehrsbehörde sind vor der Sperrung zu unterrichten.

(3) Im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke ist festzustellen, was notwendig ist, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. Das gilt auch für Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden machen muß.

(4) Muß die Umleitung ganz oder zum Teil über private Wege geleitet werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so ist der Eigentümer zur Duldung der Umleitung auf schriftliche Anforderung durch die Straßenbaubehörde verpflichtet. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Träger der Straßenbaulast ist verpflichtet, nach Aufhebung der Um-

leitung auf Antrag des Eigentümers den früheren Zustand des Weges wiederherzustellen.

#### § 15

##### Betriebe an den Bundesautobahnen

(1) Betriebe an den Bundesautobahnen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen dienen (z. B. Tankstellen, bewachte Parkplätze, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Raststätten) und einen unmittelbaren Zugang zu den Bundesautobahnen haben, sind Nebenbetriebe.

(2) Dem Bund ist der Bau der Nebenbetriebe vorbehalten. Sie sind, soweit nicht öffentliche Interessen oder besondere betriebliche Gründe entgegenstehen, zu verpachten. Auf diese Betriebe sind die gewerberechtlichen Vorschriften anzuwenden, doch gilt folgendes:

1. Der Bund bedarf keiner Erlaubnis nach § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146). Die Straßenbaubehörde hat eine für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortliche Person zu bestellen.
2. Bei verpachteten Nebenbetrieben wird der Nachweis des Bedürfnisses durch eine entsprechende Erklärung der zuständigen obersten Landesstraßenbaubehörde erbracht. Im übrigen darf die Erlaubnis für den Pächter oder seinen Vertreter nur versagt werden, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gaststättengesetzes gegeben sind.
3. Der Bundesminister für Verkehr ist ermächtigt, für die Nebenbetriebe die Polizeistunde durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, so zu regeln, daß die jederzeitige Versorgung der Verkehrsteilnehmer ermöglicht und gesichert ist.
4. Die zuständigen Behörden sollen die Maßnahmen nach § 120 d der Gewerbeordnung nur im Benehmen mit den Straßenbaubehörden anordnen.

(3) Die Erlaubnis für den Bau, die Erweiterung oder die Eröffnung von Betrieben, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen dienen und innerhalb von 300 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahnen, liegen, darf nur im Benehmen mit der obersten Landesstraßenbaubehörde erteilt werden. Besteht die Gefahr, daß durch die Anlage dieser Betriebe die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden, so darf auf Verlangen der obersten Straßenbaubehörde die Erlaubnis nur unter entsprechenden Auflagen erteilt werden. Wenn durch Auflagen keine Abhilfe geschaffen werden kann, ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) Besteht für den Bau, die Erweiterung oder die Eröffnung von Betrieben im Sinne des Absatzes 3 keine Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften, so bedürfen sie der Genehmigung der obersten

Landesstraßenbaubehörde, die nur dann versagt werden darf, wenn durch die Anlage dieser Betriebe die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden und durch entsprechende Auflagen keine Abhilfe geschaffen werden kann.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Betriebe innerhalb einer geschlossenen Ortslage.

(6) Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Wirtschaft erlassen für die Behandlung der Betriebe an den Bundesautobahnen (Absätze 1, 3 und 4) allgemeine Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

### § 16

#### Planungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit den an der Raumordnung beteiligten Bundesministern und im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen.

(2) Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die Straßenbaubehörde zu beteiligen. Sie hat die Belange der Bundesfernstraßen in dem Verfahren zu vertreten. Grundsätzlich hat die Bundesplanung den Vorrang vor der Orts- oder Landesplanung.

### § 17

#### Planfeststellung

(1) Neue Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Durch sie werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(2) Bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung kann eine Planfeststellung unterbleiben. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen besonders vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder wenn mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Landesstraßenbaubehörde.

(3) Die unter Mitwirkung der Träger der Straßenbaulast aufgestellten oder von diesen nachträglich anerkannten Fluchtlinienpläne, Bebauungspläne oder andere förmlich festgestellten städtebaulichen Pläne ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1. Ist eine Ergänzung notwendig, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen.

(4) Im Planfeststellungsbeschluß sind dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung und die Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung

der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.

(5) Werden Anlagen zur Sicherung des Verkehrs infolge Änderungen der benachbarten Grundstücke, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, nachträglich notwendig, so kann der Träger der Straßenbaulast durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde zu ihrer Errichtung und Unterhaltung verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten haben jedoch die Eigentümer der benachbarten Grundstücke zu tragen, es sei denn, daß die Änderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

(6) Ist der Plan rechtskräftig festgestellt, so sind Beseitigungs- und Änderungsansprüche gegenüber festgestellten Anlagen ausgeschlossen.

(7) Wird der Plan nicht innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft durchgeführt, so tritt er außer Kraft, wenn er nicht von der Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde auf weitere fünf Jahre verlängert wird. Bei Verlängerung können die vom Plan betroffenen Grundstückseigentümer verlangen, daß der Träger der Straßenbaulast ihre Grundstücke erwirbt. Kommt keine Einigung zustande, so können sie die Durchführung des Enteignungsverfahrens bei der Enteignungsbehörde beantragen. Im übrigen gilt § 19 (Enteignung).

### § 18

#### Planfeststellungsverfahren

(1) Die Pläne sind der höheren Verwaltungsbehörde des Landes zur Stellungnahme zuzuleiten. Diese führt die Stellungnahmen aller beteiligten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der übrigen Beteiligten herbei und leitet sie nach Abschluß des Anhörungsverfahrens (Absätze 2 bis 4) der Planfeststellungsbehörde zu.

(2) Die Pläne mit Beilagen sind in den Gemeinden, in deren Bereich die Bundesfernstraße liegt, vier Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen, um jedermann, dessen Belange durch den Plan berührt werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Einwendungen gegen den Plan sind bei der höheren Verwaltungsbehörde des Landes spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich zu erheben.

(4) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 sind die Einwendungen gegen den Plan von der höheren Verwaltungsbehörde mit allen Beteiligten zu erörtern. Soweit keine Einigung zustande kommt, wird über die Einwendungen in der Planfeststellung entschieden.

(5) Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest. Bestehen zwischen ihr und der höheren Verwaltungsbehörde des Landes oder einer anderen beteiligten Behörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vorher die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen. Er soll sich vor Erteilung der Weisung mit den beteiligten Landesministern ins Benehmen setzen.

(6) Die Feststellung des Planes und die Entscheidungen über die Einwendungen sind zu begründen und den am Verfahren Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

## § 19

### Enteignung

(1) Die Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 17 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.

(2) Der nach § 17 festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Ist der sofortige Beginn von Arbeiten für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen geboten und der Besitz von Grundstücken für die beabsichtigte Ausführung der Maßnahmen notwendig, so hat die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde diese, wenn der Plan nach § 17 festgestellt ist, vorläufig in den Besitz der benötigten Grundstücke einzuweisen.

(4) Auf Antrag der Straßenbaubehörde hat die Enteignungsbehörde anzuordnen, daß die Eigentümer und Besitzer die zur Planung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und die sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken dulden.

(5) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

## § 20

### Straßenaufsicht

(1) Die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast nach diesem Gesetz obliegen, wird durch die Straßenaufsicht sichergestellt. Die Länder üben die Straßenaufsicht im Auftrage des Bundes aus.

(2) Die Straßenaufsichtsbehörde kann die Durchführung der notwendigen Maßnahmen unter Setzung einer angemessenen Frist anordnen. Sie soll Maßnahmen, die mehrere Träger der Straßenbaulast durchzuführen haben, diesen rechtzeitig bekanntgeben, damit sie möglichst zusammenhängend ausgeführt werden. Kommt ein Träger der Straßenbaulast der Anordnung nicht nach, kann die Straßenaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle und auf seine Kosten verfügen und vollziehen.

## § 21

### Verwaltung der Bundesstraßen in den Ortsdurchfahrten

Soweit die Gemeinden nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3 Träger der Straßenbaulast sind, richtet sich die Zuständigkeit zur Verwaltung der Ortsdurchfahrten nach Landesrecht. Dieses regelt auch, wer insoweit zuständige Straßenbaubehörde im Sinne dieses Gesetzes ist.

## § 22

### Zuständigkeit

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann seine Befugnisse nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf die obersten Landesstraßenbaubehörden auch mit der Ermächtigung zur weiteren Übertragung auf andere Behörden übertragen.

(2) Im Falle des Artikels 90 Abs. 3 des Grundgesetzes treten an die Stelle der im Gesetz genannten Straßenbaubehörden der Länder die vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Bundesbehörden. Dies gilt auch für die nach § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) zu bestimmende Behörde.

(3) Im Rahmen der Auftragsverwaltung richtet sich das Verfahren für die Beitreibung von Ersatzleistungen (§ 7), Sondernutzungsgebühren sowie Vorschüssen und Sicherheiten (§ 8) und das Verfahren in den Fällen, in denen jemand zur Duldung oder Unterlassung verpflichtet ist (§§ 11, 14) nach Landesrecht.

(4) Soweit nach diesem Gesetz die Zuständigkeit von Landesbehörden begründet ist, bestimmen die Länder die zuständigen Behörden. Sie sind ermächtigt, die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörden der Länder, soweit sie nach diesem Gesetz begründet ist, auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Der Bundesminister für Verkehr ist hiervon zu unterrichten.

(5) Soweit Selbstverwaltungskörperschaften in der Auftragsverwaltung tätig werden (Artikel 90 Abs. 2 des Grundgesetzes) sind ihre Behörden nach Maßgabe des Landesrechts an Stelle der Behörden des Landes zuständig.

## § 23

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder erteilten Auflagen zuwiderhandelt (§ 8),
2. entgegen den Vorschriften des § 9 eine Anlage errichtet oder wesentlich verändert oder erteilten Auflagen zuwiderhandelt,
3. als Eigentümer oder Nutznießer Schutzwaldungen (§ 10) ganz oder teilweise beseitigt oder
4. einen Betrieb im Sinne des § 15 Abs. 3 und 4 ohne Erlaubnis oder die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung baut, eröffnet oder erweitert oder den Auflagen der Erlaubnis oder der Genehmigung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 ist zulässig.

## § 24

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Wechselt durch die Regelung des § 5 Abs. 2 die Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten, so tritt der Wechsel mit Beginn des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Haushaltsjahres ein.

(2) In Gemeinden, die bei der Volkszählung vom 16. Juni 1933 nicht mehr als 6000 Einwohner hatten und nach der Volkszählung vom 13. September 1950 mehr als 9000 Einwohner haben, tritt die Regelung nach § 5 Abs. 2 erst mit dem 1. April 1960 in Kraft, wenn die Erhöhung der Einwohnerzahl überwiegend durch die Aufnahme von Heimatvertriebenen, Evakuierten und Zugewanderten aus Berlin und der sowjetischen Besatzungszone bedingt ist. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn der Anteil dieses Personenkreises an der Gesamtbevölkerungszahl nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950 20 vom Hundert oder mehr beträgt. Ist die Einwohnerzahl am 1. April 1960 so gefallen, daß sie nicht mehr als 9000 beträgt, so tritt der Wechsel der Straßenbaulast nicht ein.

(3) Wenn die Straßenbaulast in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übergegangen ist, gilt § 6 (Übergang von Rechten und Pflichten), soweit Abweichendes nicht vereinbart worden ist.

(4) Die bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen, die nach dem Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 157) Bundesautobahnen und Bundesstraßen sind, sind Bundesautobahnen und Bundesstraßen im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Ortsumgehungen, die in der Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 19 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) gebaut worden sind, behalten ihre Eigenschaft als Ortsumgehung nach diesem Gesetz (§ 5 Abs. 5 und 6) auch dann, wenn in zwischen unmittelbare Zugänge von den anliegenden Grundstücken geschaffen worden sind.

(6) Beginn und Ende der Ortsdurchfahrten bemessen sich nach ihrer Festsetzung nach §§ 13 ff der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237), bis sie nach § 5 Abs. 4 neu festgesetzt werden.

(7) Waldungen, die Schutzwaldungen nach § 9 des Reichsautobahngesetzes vom 29. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 313) sind, gelten als Schutzwaldungen nach § 10.

(8) § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1211) erhält folgende Fassung:

„(2) Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind die Bundesfernstraßen, die Landstraßen I. und II. Ordnung sowie sonstige öffentliche Wege, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn

geeignet und dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen.“

(9) Sind in Rechtsvorschriften aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949 die Worte „Reichsautobahnen“ oder „Reichsstraßen“ gebraucht, so treten an ihre Stelle die Worte „Bundesautobahnen“ oder „Bundesstraßen“.

(10) Wo in anderen Gesetzen für das Unternehmen „Reichsautobahnen“ besondere Rechte und Pflichten begründet sind, tritt an seine Stelle der Bund.

(11) Der Bundesminister für Verkehr ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen, die in der Baulast der Länder oder öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungskörperschaften stehen, in die Baulast des Bundes zu übernehmen und die zur Überleitung notwendigen Maßnahmen zu treffen. In der Rechtsverordnung können auch die nach den üblichen Berechnungsarten zu ermittelnden Ablösungsbeträge festgesetzt werden.

(12) Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften über Sondernutzungen (§ 8) von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kündbar sind.

## § 25

**Aufhebung von Vorschriften**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. das Reichsautobahngesetz vom 29. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 313) und die Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes vom 29. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 315),
2. der Erlaß über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen vom 30. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1057),
3. Landesgesetze soweit, als sie diesem Gesetz widersprechen.

(2) Es treten ferner außer Kraft

1. das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) und
3. die Verordnung über die Straßenverzeichnisse vom 27. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1193).

Soweit diese Rechtsvorschriften für andere öffentliche Straßen fortgelten, sind die Länder ermächtigt, sie zu ändern oder aufzuheben.

## § 26

**Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten

im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 27

**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr  
Seehofer

**Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NODV 1953).**

Vom 7. August 1953.

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1952 — NOG 1952 — (Bundesgesetzbl. I S. 131) in der Fassung

des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 789),

des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 28. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 88),

des Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 190) und

des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413)

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

## ABSCHNITT I

## Abgabe der Arbeitnehmer

## § 1

**Zusammenrechnung von Arbeitslohn**

(§ 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes)

(1) Für die Bemessung der Abgabe der Arbeitnehmer ist der laufende Arbeitslohn zusammenzurechnen, der in Lohnzahlungszeiträumen bezogen worden ist, die im Laufe des Erhebungszeitraums

(§ 3 Ziff. 1 des Gesetzes) geendet haben. Regelmäßig wiederkehrender Arbeitslohn, der dem Abgabepflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Erhebungszeitraums, zu dem er wirtschaftlich gehört, zugeflossen ist, gilt als in diesem Erhebungszeitraum bezogen.

(2) Im Laufe des Erhebungszeitraums zugeflossene sonstige (insbesondere einmalige) Bezüge sind für die Bemessung der Abgabe der Arbeitnehmer dem laufenden Arbeitslohn hinzuzurechnen, der in diesem Erhebungszeitraum bezogen worden ist.

## § 2

**Notopfertabelle für Arbeitnehmer  
und ihre Anwendung**

(§ 4 Abs. 4 und § 16 Ziff. 1 des Gesetzes)

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird nach der Notopfertabelle für Arbeitnehmer berechnet, die auf Grund der Ermächtigung des § 24 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom Bundesminister der Finanzen aufgestellt und bekanntgemacht wird. Vor Anwendung der Notopfertabelle für Arbeitnehmer ist der Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Erhebungszeitraum insgesamt bezogen hat (§ 1), um die steuerfreien Beträge zu kürzen, die auf der Lohnsteuerkarte für im Erhebungszeitraum endende Lohnzahlungszeiträume eingetragen sind.

(2) Bei Anwendung der Notopfertabelle für Arbeitnehmer sind für die Berücksichtigung von Kürzungen (Absatz 1 Satz 2) und Hinzurechnungen (§ 3)

und für die Anwendung der Steuerklassen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, und zwar des Kalenderjahrs maßgebend, in dem

- a) bei Vorauszahlung des Arbeitslohns der Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 1 des Gesetzes) beginnt,
- b) bei nachträglicher Zahlung des Arbeitslohns der Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 1 des Gesetzes) endet.

(3) Die Vorschrift des § 34 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

### § 3

#### Mehrere Dienstverhältnisse

(1) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist für die Berechnung der Abgabe der Arbeitnehmer vor Anwendung der Notopfertabelle für Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 1) dem Arbeitslohn aus dem Dienstverhältnis, für das die zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt ist, ein Betrag von 78 Deutsche Mark monatlich hinzuzurechnen. § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt hinsichtlich der steuerfreien Beträge, die auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragen sind, unberührt.

(2) Kann im Fall des Absatzes 1 die Abgabe der Arbeitnehmer nicht der Notopfertabelle für Arbeitnehmer entnommen werden, so ist, wenn eine Lohnsteuer einzubehalten ist, die Abgabe der Arbeitnehmer nach dem tatsächlichen Arbeitslohn nach Abzug etwaiger steuerfreier Beträge, die auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte für im Erhebungszeitraum endende Lohnzahlungszeiträume eingetragen sind, nach den Tarifsätzen des § 16 Ziff. 1 des Gesetzes zu berechnen. Die sich hiernach ergebende Abgabe ist auf volle 5 Deutsche Pfennige nach unten abzurunden.

### § 4

#### Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte

(1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Abgabe der Arbeitnehmer vor Anwendung der Notopfertabelle für Arbeitnehmer dem tatsächlichen, für den Erhebungszeitraum maßgebenden Arbeitslohn (§ 1) 78 Deutsche Mark monatlich hinzuzurechnen. Für den nach der Hinzurechnung sich ergebenden Betrag ist die Abgabe der Arbeitnehmer aus der Steuerklasse I der Notopfertabelle für Arbeitnehmer abzulesen, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt.

(2) Kann im Fall des Absatzes 1 die Abgabe der Arbeitnehmer nicht der Notopfertabelle für Arbeitnehmer entnommen werden, so ist, wenn eine Lohnsteuer einzubehalten ist, die Abgabe der Arbeitnehmer nach dem tatsächlichen Arbeitslohn unter Zugrundelegung der für die Steuerklasse I maßgebenden Tarifsätze des § 16 Ziff. 1 des Gesetzes zu berechnen. Die sich hiernach ergebende Abgabe ist auf volle 5 Deutsche Pfennige nach unten abzurunden.

### § 5

#### Arbeitgeberkonto

Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Abgabe der Arbeitnehmer in einem für jeden Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto, das den Vorschriften des § 31 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung entspricht, gesondert und fortlaufend aufzuzeichnen. Arbeitgeber, die schon für Zwecke der Lohnsteuer ein Lohnkonto führen, haben die Abgabe der Arbeitnehmer in diesem Lohnkonto gesondert und fortlaufend aufzuzeichnen.

### § 6

#### Außenprüfung

Die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Abgabe der Arbeitnehmer werden durch Außenprüfung nach §§ 50 bis 55 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung überwacht.

## ABSCHNITT II

### Abgabe der Veranlagten

#### § 7

**Notopfertabelle für Veranlagte und ihre Anwendung**  
(§ 16 Ziff. 2 des Gesetzes)

(1) Die Abgabe der Veranlagten wird nach der Notopfertabelle für Veranlagte berechnet, die auf Grund der Ermächtigung des § 24 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom Bundesminister der Finanzen aufgestellt und bekanntgemacht wird.

(2) Für die Anwendung der Notopfertabelle für Veranlagte gelten die Vorschriften des § 32 Abs. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes über die Einordnung in die Steuerklassen entsprechend.

#### § 8

#### Vorauszahlungen

(§ 9 Abs. 1 des Gesetzes)

Die Oberfinanzdirektionen können die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen auf die Abgabe abweichend von § 9 des Gesetzes den Fälligkeitsterminen der Einkommensteuvorauszahlungen anpassen, wenn diese von denen der Vorauszahlungen auf die Abgabe „Notopfer Berlin“ abweichen.

## ABSCHNITT III

### Abgabe der Körperschaften

#### § 9

#### Persönliche Befreiungen

(§ 11 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Von der Abgabe der Körperschaften sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen befreit, wenn sie unmittelbar auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach Vorschriften, die zur Durchführung des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes erlassen worden sind, in vollem Umfang von der Körperschaftsteuer befreit sind.

(2) Die Befreiung von der Körperschaftsteuer nach anderen Vorschriften, insbesondere solchen, die auf Grund des § 23 des Körperschaftsteuergesetzes er-

lassen worden sind, begründet keine Befreiung von der Abgabe der Körperschaften.

#### § 10

##### **Bemessungsgrundlage der Abgabe der Körperschaften** (§ 12 des Gesetzes)

Bei der Ermittlung des Einkommens im Sinn des § 7 Abs. 2 des Gesetzes sind die §§ 6 bis 16 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden.

#### § 11

##### **Mindestabgabe der Körperschaften** (§ 16 Ziff. 3 des Gesetzes)

(1) Bei Abgabepflichtigen im Sinn des § 16 Ziff. 3 Buchstabe a des Gesetzes ist die Mindestabgabe der Körperschaften auch dann zu erheben, wenn ihre Veranlagung zur Körperschaftsteuer nicht zur Festsetzung eines Steuerbetrags führt oder keine Körperschaftsteuer festzusetzen und daher auch keine Veranlagung durchzuführen ist. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Bei Abgabepflichtigen im Sinn des § 16 Ziff. 3 Buchstabe b des Gesetzes wird die Abgabe der Körperschaften nur dann erhoben, wenn eine Körperschaftsteuer für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 2 des Gesetzes) festgesetzt wird. Ist die Abgabe, die nach dem im Erhebungszeitraum bezogenen Einkommen festzusetzen ist, niedriger als die Mindestabgabe, so ist die Mindestabgabe zu erheben.

(3) Die volle Mindestabgabe ist auch zu entrichten, wenn die Abgabepflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 3 Ziff. 2 des Gesetzes) bestanden hat.

#### ABSCHNITT IV

##### **Abgabe auf Postsendungen**

#### § 12

##### **Art und Zeit der Abgabentrachtung** (§ 15 des Gesetzes)

(1) Die Abgabe wird durch Aufkleben einer Steuermarke (§ 13) auf die abgabepflichtige Postsendung, bei Paketen auf die Paketkarte, entrichtet.

(2) Die Steuermarke ist auf die abgabepflichtige Postsendung, bei Paketen auf die Paketkarte, zu kleben, bevor die Sendung zur Post eingeliefert oder in den Briefkasten gesteckt wird.

(3) Die Steuermarken sind auch auf abgabepflichtige Postsendungen zu kleben, die nicht durch Postwertzeichen freigemacht werden.

(4) Die auf die Postsendungen geklebte Steuermarke wird von der Post mit dem Posttagesstempel bedruckt.

#### § 13

##### **Beschreibung der Steuermarken** (§ 15 des Gesetzes)

(1) Zur Entrichtung der Abgabe auf Postsendungen werden Steuermarken ausgegeben.

(2) Die Steuermarken lauten auf einen Abgabebetrag von 0.02 Deutsche Mark.

(3) Die Steuermarken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Das Markenbild ist 18 mm lang und 9 mm hoch.

(4) Die Steuermarken werden in dunkelblauer Farbe hergestellt. Am unteren Rand des Markenbildes steht in einer die ganze Breite des Markenbildes ausfüllenden weißen Leiste in dunkelblauer lateinischer Schrift das Wort „STEUERMARKE“. Am oberen Rand steht in weißen lateinischen Schriftzeichen das Wort „NOTOPFER“, das sich ebenfalls über die ganze Breite des Markenbildes erstreckt. Der zwischen den Worten „NOTOPFER“ und „STEUERMARKE“ liegende Raum des Markenbildes wird auf der linken Seite durch eine stilisierte weiße „2“, rechts daneben durch das Wort „BERLIN“ in weißen lateinischen Schriftzeichen ausgefüllt.

#### § 14

##### **Verkauf der Steuermarken** (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes)

Die Steuermarken werden ausschließlich durch die Postanstalten zum Preis von 0.02 Deutsche Mark für jede Steuermarke verkauft.

#### § 15

##### **Besondere Bestimmungen**

(1) Die Abgabepflicht kann nicht durch Aufkleben von Postwertzeichen auf die abgabepflichtige Postsendung erfüllt werden.

(2) Postsendungen können nicht durch Aufkleben von Steuermarken freigemacht werden.

(3) Abgabepflichtige Postsendungen, die nicht mit der Steuermarke versehen sind, werden von der Post nicht befördert.

(4) Die Steuermarken werden nicht in Marken anderer Art umgetauscht.

(5) Für beschädigte Steuermarken wird kein Ersatz geleistet.

(6) Eine Erstattung der Abgabe auf Postsendungen ist ausgeschlossen.

#### ABSCHNITT V

##### **Schlußvorschriften**

#### § 16

##### **Kassenmäßige Behandlung**

Die Vorschriften über die kassenmäßige Behandlung der Abgabe der Arbeitnehmer, der Abgabe der Veranlagten und der Abgabe der Körperschaften sind von den obersten Finanzbehörden der Länder zu erlassen. Diese Vorschriften müssen sicherstellen, daß die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften jeweils getrennt nachgewiesen, getrennt gebucht und getrennt und unverzüglich an die Bundeshauptkasse überwiesen werden.

#### § 17

##### **Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung gilt vorbehaltlich der besonderen Regelung im Absatz 2 für alle Erhebungs-

zeiträume, die nach dem 31. Dezember 1951 beginnen und spätestens am 31. Dezember 1954 enden.

(2) Die §§ 1 bis 4 gelten erstmals für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 1 des Gesetzes) April 1952, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Erhebungszeiträume April 1952 bis Dezember 1952 in den §§ 3 und 4 an die Stelle der Zahl „78“ die Zahl „65“ tritt.

#### § 18

##### Befreiung von Arbeitnehmern in Berlin

Arbeitnehmer, die mit ihren Löhnen dem Umtausch durch die Lohnausgleichskasse in Berlin unterliegen, sind von der Abgabe „Notopfer Berlin“ befreit.

#### § 19

##### Erstreckung auf Berlin

Diese Rechtsverordnung mit Ausnahme des Abschnitts IV gilt mit Wirkung ab 1. April 1953 nach

§ 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel III des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 28. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 88) auch im Land Berlin.

#### § 20

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. August 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

#### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts — 1 BvR 281/53 — vom 1. August 1953 in dem Verfahren

über die Verfassungsbeschwerde gegen das Bundeswahlgesetz

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 26 Abs. 1 des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 470) ist mit Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar und daher nichtig, als er anordnet, daß Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion vertreten waren, von mindestens 500 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. August 1953.

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler